

Binder+Co AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSBERICHT

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bericht Nr. 13/2026
An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der
Binder+Co AG
Gleisdorf

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 3 |
| 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses | 4 |
| 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses | 4 |
| 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht | 4 |
| 3.2. Erteilte Auskünfte | 4 |
| 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) | 4 |
| 4. Bestätigungsvermerk | 5 |

Beilagenverzeichnis

| | Beilage |
|--|---------|
| Jahresabschluss und Lagebericht | |
| Bilanz zum 31. Dezember 2025 | I |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 | II |
| Anhang für das Geschäftsjahr 2025 | III |
| Anlagenspiegel gemäß § 226 (1) UGB | III.1 |
| Beteiligungsspiegel | III.2 |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 | IV |
| Andere Beilagen | |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | A |

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
Binder+Co AG
Gleisdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Binder+Co AG
Gleisdorf

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2025 der **Binder+Co AG, Gleisdorf**, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw. bestellt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat schloss, mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner bis Februar 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Brünner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage A) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Binder+Co AG,
Gleisdorf**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 mit einem Eigenkapital von EUR 22.276.027,17, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch

nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 27. Februar 2026



Mag. Markus Brünner
Wirtschaftsprüfer

ppa. Kathrin Proprentner, MSc
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGENVERZEICHNIS

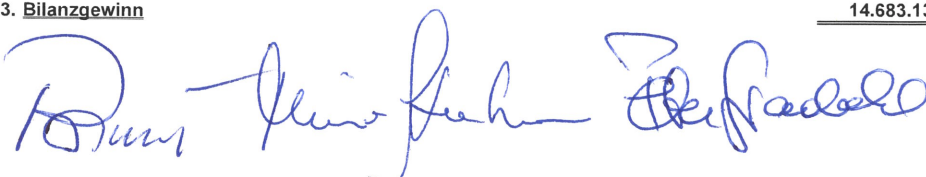
| | |
|--------------------------|--|
| Beilage I | Bilanz zum 31. Dezember 2025 |
| Beilage II | Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 |
| Beilage III | Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 |
| Beilage III.1 | Anlagenspiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB |
| Beilage III.2 | Beteiligungsspiegel |
| Beilage IV | Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 |
| Sonstige Beilagen | |
| Anlage A | Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen |

BILANZ ZUM 31. Dezember 2025

| AKTIVA | | | | PASSIVA | | | | | |
|--|---------------|---------------|----------------------------|-----------------------------|--|--------------|---------------|----------------------------|-----------------------------|
| | EUR | EUR | Stand 31.12.2025 EUR | Stand 31.12.2024 TEUR | | EUR | EUR | Stand 31.12.2025 EUR | Stand 31.12.2024 TEUR |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | A. EIGENKAPITAL | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | I. eingefordertes (ausgegebenes) Grundkapital | | | | |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen | 647.682,55 | 647.682,55 | | 651 | 1. Grundkapital | 3.750.000,00 | 3.750.000,00 | | 3.750 |
| | | | | 651 | | | | | 3.750 |
| II. Sachanlagen | | | | | II. Kapitalrücklagen | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | 22.962.361,33 | | | 21.101 | 1. gebundene Kapitalrücklage | 77.002,61 | 77.002,61 | | 77 |
| 2. technische Anlagen und Maschinen | 5.926.096,28 | | | 5.852 | | | | | 77 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.643.068,43 | | | 1.483 | III. Gewinnrücklagen | | | | |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau | 76.472,01 | 30.607.998,05 | | 980 | 1. gesetzliche Rücklage | 375.000,00 | | | 375 |
| | | | | 29.416 | 2. freie Rücklage | 3.390.889,24 | 3.765.889,24 | | 3.391 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | 3.766 |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 4.412.038,52 | | | 4.412 | IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust | | | | |
| 2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens | 12.426,68 | 4.424.465,20 | | 12 | davon Gewinnvortrag EUR 9.359.533,44 (2024: T€ 8.384) | | 14.683.135,32 | 22.276.027,17 | 13.110 |
| | | | | 4.424 | davon Ausschüttungssperre EUR 0,00 (2024: T€ 0) | | | | 20.702 |
| | | | 35.680.145,80 | 34.492 | | | | | |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | | | B. RÜCKSTELLUNGEN | | | | |
| I. Vorräte | | | | | 1. Rückstellungen für Abfertigungen | | 5.181.774,48 | | 4.976 |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 5.284.208,90 | | | 5.513 | 2. Steuerrückstellungen | | 1.137.947,79 | | 3.098 |
| 2. unfertige Erzeugnisse | 11.220.890,15 | | | 22.861 | 3. sonstige Rückstellungen | | 9.809.505,43 | 16.129.227,70 | 10.088 |
| 3. abzüglich erhaltene Anzahlungen | -6.105.550,80 | | | -17.792 | | | | | 18.163 |
| 4. geleistete Anzahlungen | 470.179,68 | | | 340 | C. VERBINDLICHKEITEN | | | | |
| 5. abzüglich erhaltene Anzahlungen | -72.600,00 | 10.797.127,93 | | -267 | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | 7.796.875,00 | | 5.809 |
| | | | | 10.656 | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 5.012.500,00 (2024: T€ 2.012) | | | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 2.784.375,00 (2024: T€ 3.797) | | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 3.763.277,59 | | | 2.788 | 2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | | 5.579.321,14 | | 5.079 |
| davon mit einer Lfz von mehr als einem Jahr € 0,00 (2024: T€ 0) | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 5.579.321,14 (2024: T€ 4.755) | | | | |
| 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen | 1.513.804,62 | | | 1.400 | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (2024: T€ 324) | | | | |
| davon mit einer Lfz von mehr als einem Jahr € 0,00 (2024: T€ 0) | | | | | 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 3.472.053,73 | | 4.012 |
| 3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 1.692.704,85 | | | 1.616 | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 3.472.053,73 (2024: T€ 4.012) | | | | |
| davon mit einer Lfz von mehr als einem Jahr € 46.913,88 (2024: T€ 56) | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (2024: T€ 0) | | | | |
| | | 6.969.787,06 | | 5.804 | 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | | 20.882,28 | | 1.071 |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 3.071.630,40 | 3.071.630,40 | 20.838.545,39 | 4.746 | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 20.882,28 (2024 T€ 1.071) | | | | |
| | | | | 21.206 | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (2024: T€ 0) | | | | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 88.150,81 | 128 | 5. sonstige Verbindlichkeiten | | 1.332.454,98 | | 990 |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 1.332.454,98 (2024: T€ 990) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (2024: T€ 0) | | | | |
| | | | | | davon aus Steuern € 460.550,35 (2024: T€ 112) | | | 18.201.587,13 | 16.961 |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 460.550,35 (2024: T€ 112) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (2024: T€ 0) | | | | |
| | | | | | davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 567.383,66 (2024: T€ 492) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 567.383,66 (2024: T€ 492) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (2024: T€ 0) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 15.417.212,13 (2024: T€ 12.840) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 2.784.375,00 (2024: T€ 4.121) | | | | |
| | | | 56.606.842,00 | 55.826 | Eventualverbindlichkeiten | | | 3.285.126,05 | 3.859 |
| | | | | | | | | | |

GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

| | 2025 | | | 2024 | | |
|---|--------------|---------------|----------------------|-------|--------|---------------|
| | EUR | EUR | EUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| 1. Umsatzerlöse | | | 97.470.868,96 | | | 74.648 |
| 2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen | | | -11.631.411,11 | | | 11.081 |
| 3. andere aktivierte Eigenleistungen | | | 176.282,64 | | | 236 |
| 4. sonstige betriebliche Erträge | | | | | | |
| a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | | 0,00 | | | 300 | |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | | 57.696,50 | | | 836 | |
| c) übrige | | 555.244,74 | 612.941,24 | | 861 | 1.997 |
| 5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen | | | | | | |
| a) Materialaufwand | | 30.853.436,69 | | | 34.338 | |
| b) Aufwand für bezogene Leistungen | | 11.092.761,54 | -41.946.198,23 | | 10.524 | -44.862 |
| 6. Personalaufwand | | | | | | |
| a) Löhne | | 5.919.127,23 | | | 5.825 | |
| b) Gehälter | | 15.162.446,02 | | | 13.398 | |
| c) soziale Aufwendungen | | 5.914.605,55 | -26.996.178,80 | | 5.767 | -24.989 |
| aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen | 425.512,67 | | | 647 | | |
| bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | 5.251.403,05 | | | 4.835 | | |
| 7. Abschreibungen | | | | | | |
| a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | | -2.368.924,26 | | | -2.242 |
| 8. sonstige betriebliche Aufwendungen | | | | | | |
| a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen | | 46.787,77 | | | 43 | |
| b) übrige | | 10.189.900,95 | -10.236.688,72 | | 11.620 | -11.663 |
| 9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis) | | | 5.080.691,72 | | | 4.204 |
| 10. Erträge aus Beteiligungen | | | | | | |
| davon aus verbundenen Unternehmen | | | 1.643.955,38 | | | 1.702 |
| 11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | | | 0,00 | | | 0 |
| 12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | | 15.972,49 | | | 65 |
| 13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens | | | -4.708,34 | | | 0 |
| 14. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens | | | | | | |
| a) Abschreibungen | | | 0,00 | | | 0 |
| davon aus verbundenen Unternehmen | | 0,00 | | | 0 | |
| 15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | -343.730,43 | | | -359 |
| 16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15 (Finanzergebnis) | | | 1.311.489,10 | | | 1.408 |
| 17. Ergebnis vor Steuern | | | 6.392.180,82 | | | 5.612 |
| 18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | | | | | |
| davon latente Steuern | | 181.101,13 | -1.068.578,94 | | 141 | -886 |
| 19. Ergebnis nach Steuern | | | 5.323.601,88 | | | 4.726 |
| 20. sonstige Steuern, soweit nicht unter den Posten 1 bis 18 enthalten | | | 0,00 | | | 0 |
| 21. Jahresüberschuss | | | 5.323.601,88 | | | 4.726 |
| 22. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | | | 9.359.533,44 | | | 8.384 |
| 23. Bilanzgewinn | | | 14.683.135,32 | | | 13.110 |



25

Beilage III**A N H A N G zum Jahresabschluss der
Binder+Co AG
für den Zeitraum 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025**

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

2. Anlagevermögen**a) Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Die lineare Abschreibung erfolgt bei Software sowie bei den übrigen Rechten mit 10,0 bis 25,0 % p. a.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur bei dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

b) Sachanlagen

Die abnutzbaren Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Eigenleistungen werden im Rahmen der Herstellungskosten berücksichtigt. Die nicht abnutzbaren Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben.

Der Rahmen der Abschreibung beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

| | |
|---|----------------|
| Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | 4 bis 50 Jahre |
| Technische Anlagen und Maschinen | 3 bis 15 Jahre |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1 bis 10 Jahre |

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur bei dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

c) Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungskosten abzüglich erforderlicher außerplanmäßiger Abschreibungen bzw. zuzüglich erforderlicher Zuschreibungen angesetzt.

Ausleihungen werden mit den Anschaffungskosten abzüglich erforderlicher außerplanmäßiger Abschreibungen angesetzt.

3. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und des Vormaterials erfolgt zu gleitenden Durchschnittspreisen. Rollendes Material wird zu Fakturenwerten bewertet. Für ungängiges Material werden Wertberichtigungen in Form eines Abschlages je nach Lagerdauer und konstruktiver Verwertbarkeit vorgenommen.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse werden zu Herstellungskosten bewertet. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten werden neben Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten berücksichtigt. Dem Prinzip der verlustfreien Bewertung wird durch auftragsbezogene Wertberichtigungen Rechnung getragen.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden mit dem Nennwert angesetzt, soweit nicht Fremdwährungsforderungen mit dem niedrigeren Geldkurs der Österreichischen Nationalbank zum 31. Dezember 2025 zu bewerten sind. Für erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten in fremder Währung sind zum Anschaffungskurs bzw. zum Mittelkurs der Österreichischen Nationalbank zum 31. Dezember 2025 bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie werden in einer Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Bewertung der Abfertigungsrückstellung erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Zinssatz von 1,84 % (2024: 1,73 %) und erwarteten Gehalts- und Lohnsteigerungen von 3,0 % p. a. Der versicherungsmathematischen Berechnung wurde das gesetzliche Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 zugrunde gelegt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wurde berücksichtigt. Es wurde die Projected Unit Credit (PUC) Methode verwendet.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Zinssatz von 1,95 % (2024: 1,78 %) und erwartenden Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,0 % p. a. gebildet. Der Fluktuationsabschlag wird gestaffelt nach Dienstalter berücksichtigt:

| <u>Volle Dienstjahre</u> | <u>Fluktuationsabschlag in %</u> |
|--------------------------|----------------------------------|
| 0 bis 2 | 10,2 % |
| 3 bis 4 | 6,3 % |
| 5 bis 9 | 8,0 % |
| 10 bis 14 | 1,7 % |
| 15 bis 19 | 1,4 % |
| 20 bis 24 | 1,9 % |
| 25 bis 99 | 0,0 % |

Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube wird ausgehend von den am Bilanzstichtag offenen Urlaubsansprüchen, abzüglich des auf das Folgejahr auf Grund des jeweiligen Dienstjahres entfallenden aliquoten Anteiles eines Jahresanspruches ermittelt, wobei vorgezogene Urlaubskonsumationen einzelner Dienstnehmer in Abzug gebracht werden. Anteilige Lohn- und Gehaltsnebenkosten werden berücksichtigt.

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

6. Währungsumrechnung

Forderungen sowie Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisengeld- bzw. Devisenbriefkurs der Österreichischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Entstehung bewertet, wobei Kursverluste aus Kursveränderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt werden. Bankforderungen werden mit dem Devisengeldkurs der Österreichischen Nationalbank zum 31. Dezember 2025 bewertet. Bankverbindlichkeiten werden mit dem entsprechenden Devisenbriefkurs, Valuten mit dem Valutengeldkurs der Österreichischen Nationalbank zum 31. Dezember 2025 bewertet.

II. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Beilage III.1) dargestellt. Gewährte Investitionszuschüsse wurden nach der Nettomethode bilanziert.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen sind Patente und aktivierte Software ausgewiesen. Im Geschäftsjahr wurden Investitionen in Höhe von EUR 0,19 Mio. (davon EUR 0,00 Mio. in Bau befindlich) getätigt.

II. Sachanlagen

Die Investitionsschwerpunkte inklusive geleisteter Anzahlungen im Bereich der Sachanlagen lagen bei technischen Anlagen und Maschinen mit EUR 0,94 Mio. (davon EUR 0,00 Mio. in Bau befindlich), bei Gebäuden mit EUR 1,88 Mio. (davon EUR 0,07 Mio. in Bau befindlich) und bei anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit EUR 0,55 Mio. (davon EUR 0,00 Mio. in Bau befindlich).

Übrige Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen ergeben sich aus der Miete bzw. dem Leasing eines Flottenmanagements, diverser KFZ, diverser Stapler, diverser Kopierer/Drucker/Plotter, eines Werkzeugschranks, diverser Bilder, eines Energiecontainers, eines Gastanks, diverser Geräte für die Fertigung sowie Lagerflächen in Gleisdorf. Der Gesamtbetrag aus diesen Verpflichtungen beträgt für das Jahr 2025 rund EUR 0,27 Mio. Für die darauffolgenden vier Jahre werden bei unverändertem Zinsniveau rund EUR 0,99 Mio. geschätzt.

Weiters besteht für Investitionen im Folgejahr ein Bestellobligo in Höhe von EUR 0,33 Mio., welches vor allem technische Anlagen und Maschinen sowie Gebäudeinvestitionen betrifft.

III. Finanzanlagen

In den Finanzanlagen sind Anteile an verbundenen Unternehmen an der Statec Binder GmbH (50,7 %), an der Comec-Binder S.r.l. (100 %) und an der Binder+Co USA, Inc. (100 %) als auch Wertpapiere enthalten.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind im Beteiligungsspiegel (Beilage III.2) dargestellt.

In der Position Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens sind GmbH-Anteile mit einem Buchwert in Höhe von EUR 0,01 Mio. enthalten.

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe setzen sich aus Rohstoffen mit EUR 4,82 Mio. und Hilfsstoffen mit EUR 0,46 Mio. zusammen.

Die unfertigen Erzeugnisse setzen sich wie folgt zusammen:

| | 2025 Mio. EUR | 2024 Mio. EUR |
|---|------------------|------------------|
| Herstellungskosten (inkl. fertige Vorratsteile) | 11,34 | 23,07 |
| Abwertung (verlustfreie Bewertung) | -0,08 | -0,19 |
| Wertberichtigung | -0,04 | -0,02 |
| | 11,22 | 22,86 |

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 0,07 Mio. enthalten.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen in Höhe von EUR 1,51 Mio. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Forderungen gegenüber Finanzämtern mit EUR 0,51 Mio., Forderungen an Dienstnehmer in Höhe von EUR 0,01 Mio. und debitorische Kreditoren mit EUR 0,01 Mio. sowie übrige sonstige Forderungen mit EUR 1,16 Mio. enthalten. Diese setzen sich im Wesentlichen aus den offenen Finanzamtsprämien in Höhe von EUR 0,75 Mio. und diversen sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 0,41 Mio. zusammen.

Im Posten sonstige Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 1,12 Mio. enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Diese Position betrifft mit EUR 0,01 Mio. (2024: EUR 0,00 Mio.) Kassenbestände und mit EUR 3,07 Mio. (2024: EUR 4,74 Mio.) Giroguthaben bei Kreditinstituten.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Diese bestehen im Wesentlichen aus Vorauszahlungen für Versicherungen, Miet- und Leasingaufwendungen sowie Service- und Wartungskosten für die Folgejahre in Höhe von EUR 0,09 Mio.

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Eingefordertes (ausgegebenes) Grundkapital**

Das Grundkapital beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 3.750.000,00 und ist in 3.750.000 Stückaktien, ausgegeben in Namensaktien, im anteiligen Betrag von EUR 1,00 gestückelt.

II. Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 77.002,61 betrifft die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlöse der eigenen Anteile.

III. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 14.683.135,32 besteht aus dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 9.359.533,44 und dem Jahresgewinn 2025 in Höhe von EUR 5.323.601,88.

B. Rückstellungen

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

| | Stand 31.12.2024 TEUR | Verbrauch TEUR | Auflösung TEUR | Dotierung TEUR | Stand 31.12.2025 TEUR |
|-------------------------------------|-----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------|
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 4.976 | 0 | 0 | 206 | 5.182 |
| 2. Steuerrückstellungen | 3.098 | 1.953 | 181 | 174 | 1.138 |
| 3. sonstige Rückstellungen | | | | | |
| a) Personalbereich | 4.653 | 2.918 | 3 | 3.184 | 4.916 |
| b) Auftragsabwicklung | 3.706 | 2.222 | 50 | 2.383 | 3.817 |
| c) übrige Rückstellungen | 1.730 | 928 | 5 | 279 | 1.076 |
| | 18.163 | 8.021 | 239 | 6.226 | 16.129 |

Die Dotierungen und Verbräuche im Zusammenhang mit Abfertigungsrückstellungen sowie sonstigen Rückstellungen aus dem Personalbereich werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Personalaufwand ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen im Personalbereich betreffen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube EUR 1,29 Mio., Jubiläumsgelder EUR 1,85 Mio., Überstunden/Zeitausgleich EUR 0,35 Mio. sowie Prämien/Erfindervergütungen EUR 1,43 Mio.

Die Rückstellung für den Bereich Auftragsabwicklung setzt sich aus Rückstellungen für Garantien EUR 2,06 Mio., auftragsbezogene fehlende Lieferantenrechnungen EUR 0,77 Mio.,

Drohverluste EUR 0,32 Mio. sowie Provisionen EUR 0,35 Mio. und Ausgleichsansprüche für Vertreter EUR 0,31 Mio. zusammen.

Die übrigen Rückstellungen beziehen sich auf Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 0,14 Mio. sowie sonstige Rückstellungen EUR 0,94 Mio.

Im Posten Steuerrückstellungen ist der Überhang an passivischen über aktivische Steuerabgrenzungen und die KÖSt-Rückstellung ausgewiesen.

Temporäre Unterschiede zwischen den Wertansätzen nach UGB und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz wirken sich wie folgt auf die in der Bilanz ausgewiesenen Steuerabgrenzungen aus:

| | 31.12.2025 TEUR | 31.12.2024 TEUR |
|--|--------------------|--------------------|
| Aktive Abgrenzung | | |
| Anlagevermögen | 43 | 50 |
| Umlaufvermögen | 0 | 0 |
| Abfertigungsrückstellung | 422 | 410 |
| Pensionsrückstellung | 0 | 0 |
| Sonstige Rückstellungen | 215 | 218 |
| Verlustvortrag | 0 | 0 |
| | 680 | 678 |
| Davon nicht aktiviert | | |
| Verrechnung aktiver und passiver Steuerlatenzen | -680 | -678 |
| Aktiver latenter Steuerposten | 0 | 0 |
| Passive Abgrenzung | | |
| Anlagevermögen | 549 | 559 |
| Umlaufvermögen | 0 | 0 |
| Gruppenbesteuerung | 983 | 1.152 |
| Verbindlichkeiten | 0 | 0 |
| | 1.532 | 1.710 |
| Verrechnung aktiver und passiver Steuerlatenzen | -680 | -678 |
| Passiver latenter Steuerposten | 851 | 1.033 |
| Steuerabgrenzung per 31.12.2025 (Steuersatz 23,0 %) | -851 | -1.033 |
| Stand Steuerabgrenzung per 31.12.2024 (Steuersatz 23,0 %) | -1.033 | -1.173 |
| Veränderung per 31.12.2025 | 181 | 141 |

Im abgelaufenen Geschäftsjahr werden temporäre Differenzen in Höhe von EUR 0,68 Mio. saldiert, sodass es zu keinem Ausweis aktiver latenter Steuern in der Bilanz kommt.

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen in Höhe von EUR 0,02 Mio. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Mit Hypothekenbestellungsvertrag vom 20. Dezember 2019 wurde zugunsten der finanzierenden Banken die Eintragung einer Hypothek im Ausmaß von EUR 12,00 Mio. vereinbart, welche mit Beschluss des Bezirksgerichts Weiz am 13. Jänner 2020 im Grundbuch durchgeführt wurde.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Personalverrechnung samt den dazugehörenden Abgaben und Beiträgen mit EUR 0,72 Mio., Debitoren-Habensaldi mit EUR 0,15 Mio. sowie Verbindlichkeiten gegenüber Finanzämtern mit EUR 0,46 Mio. enthalten.

Im Posten sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1,06 Mio. enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Zum 31. Dezember 2025 bestehen Bankgarantien gegenüber Kunden aus Anzahlungen (EUR 5,06 Mio.), Gewährleistungen (EUR 2,45 Mio.), Haftrücklässen (EUR 0,36 Mio.) und Erfüllungsgarantien (EUR 0,38 Mio.). Des Weiteren besteht eine Zahlungsgarantie zu Gunsten Zürich Insurance plc Niederlassung für Deutschland in Höhe von EUR 0,45 Mio.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus diesen Garantien wird von der Gesellschaft als sehr gering eingestuft.

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt EUR 0,00 Mio. (2024: EUR 0,00 Mio.).

D. Eventualverbindlichkeiten

Es besteht eine unbefristete Patronatserklärung für einen Kreditrahmen der Comec-Binder S.r.l. bei der Bank Austria in Höhe von EUR 2,00 Mio. Der gegenständliche Kredit ist per 31. Dezember 2025 mit EUR 1,79 Mio. ausgenützt.

Darüber hinaus besteht seit 04. Juli 2016 eine Bankgarantie (Zahlungsausfallgarantie) zugunsten UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 5,00 Mio. im Zusammenhang mit dem Erwerb der Betriebsliegenschaft durch die Comec-Binder S.r.l. Der gegenständliche Kredit ist per 31. Dezember 2025 mit EUR 1,50 Mio. ausgenützt.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**1) Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse von EUR 97,47 Mio. (2024: EUR 74,65 Mio.) gliedern sich wie folgt:

| | 2025 Mio. EUR | 2024 Mio. EUR |
|---------------------------------------|------------------|------------------|
| Aufbereitungstechnik | 14,53 | 16,75 |
| Umwelttechnik | 55,59 | 29,95 |
| Lohnarbeiten und Regiemontage/Service | 5,66 | 5,64 |
| Ersatzteile | 21,69 | 22,31 |
| | <u>97,47</u> | <u>74,65</u> |

| <u>Aufgliederung nach geographischen Märkten</u> | 2025 Mio. EUR | 2024 Mio. EUR |
|--|------------------|------------------|
| Österreich | 8,28 | 7,10 |
| EU-Europa | 65,65 | 43,79 |
| Europa Sonstige | 6,31 | 4,93 |
| Afrika | 1,92 | 1,65 |
| Asien/Australien | 9,30 | 9,35 |
| Amerika | 6,01 | 7,83 |
| | <u>97,47</u> | <u>74,65</u> |

2) sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Auflösung von Rückstellungen mit EUR 0,06 Mio., Subventionen mit EUR 0,50 Mio. und übrige mit EUR 0,06 Mio.

3) Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt EUR 27,00 Mio. (2024: EUR 24,99 Mio.) bei einem durchschnittlichen Personalstand von 98 Arbeitern und 161 Angestellten (2024: 98 bzw. 152).

Die Aufwendungen für Abfertigungen betreffen:

| | 2025 Zahlungen TEUR | Veränderung Rückstellung TEUR | 2024 Zahlungen TEUR | Veränderung Rückstellung TEUR |
|-----------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| <u>Abfertigungen</u> | | | | |
| Vorstand und leitende Angestellte | 0 | 20 | 0 | 36 |
| Andere | 0 | 186 | 243 | 174 |
| | 0 | 206 | 243 | 210 |

Die Aufwendungen für Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse betragen EUR 0,22 Mio.

4) sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Fracht- und Transportkosten mit EUR 1,27 Mio., Instandhaltungskosten mit EUR 1,22 Mio., Werbung mit EUR 0,72 Mio., Versicherungsaufwand mit EUR 0,71 Mio., Provisionen mit EUR 1,86 Mio., Rechts- und Beratungsaufwand mit EUR 0,33 Mio., Reisekosten mit EUR 2,33 Mio., Leasingaufwand mit EUR 0,42 Mio., Bankspesen mit EUR 0,13 Mio., Marken- und Musterschutz mit EUR 0,22 Mio., sonstige bezogene Leistungen Dritter mit EUR 0,48 Mio., Fremdwährungsverluste mit EUR 0,03 Mio. und sonstiger übriger Aufwand mit EUR 0,47 Mio.

5) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist mit EUR 1,31 Mio. positiv. Die Beteiligungserträge aus verbundenen Unternehmen betragen EUR 1,64 Mio. Die Erträge aus Wertpapieren sowie sonstigen Zinsen betragen EUR 0,02 Mio. Die Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen betragen EUR 0,35 Mio.

6) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffen den Körperschaftsteueraufwand für 2025.

Die Ermittlung der latenten Steuern im Geschäftsjahr 2025 erfolgt mit dem Steuersatz in Höhe von 23,0 %. Der Ertrag aus der Auflösung latenter Steuern in Höhe von EUR 0,18 Mio. ergibt sich im Wesentlichen aus den Veränderungen der Abfertigungsrückstellung und der Jubiläumsgeldrückstellung sowie der Nachversteuerungspflicht aus der ausländischen Tochter Comec-Binder S.r.l.

7. Sonstige Angaben**1) Gruppenbesteuerung**

Folgende Gesellschaft ist als Gruppenmitglied in der Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG, wird jedoch als ausländische Körperschaft entsprechend § 9 Abs 8 dritter Teilstrich KStG nicht in einen Steuerausgleich einbezogen:

- Comec-Binder S.r.l., 31050 Badoere di Morgano (TV), Italien

Hinsichtlich des ausländischen Gruppenmitglieds werden nur steuerliche Verluste auf Ebene der Binder+Co AG verwertet, welche bei dieser in Folgejahren der Nachversteuerungspflicht gemäß § 9 Abs 6 Z 6 KStG unterliegen.

Zum 31. Dezember 2025 hat die Gesellschaft Verlustvorträge des ausländischen Gruppenmitglieds in Höhe von EUR 4,69 Mio. verwertet. Die daraus resultierende Nachversteuerungsverpflichtung in Höhe von EUR 0,98 Mio. ist als passive latente Steuerabgrenzung im Abschluss enthalten. Durch die Saldierung mit aktiven latenten Steuerabgrenzungen ergibt sich ein passiver Überhang in Höhe von EUR 0,85 Mio., welcher im Abschluss rückgestellt ist.

2) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen TEUR 53 und setzen sich wie folgt zusammen:

| | | |
|------------------------------|-------------|-----------|
| Abschlussprüfung | TEUR | 53 |
| Sonstige Beratungsleistungen | TEUR | 0 |
| | <u>TEUR</u> | <u>53</u> |

3) Konzernbeziehungen

Die Gesellschaft mit Sitz in Gleisdorf ist das Mutterunternehmen der Binder+Co Gruppe und stellt einen freiwilligen Konzernabschluss gemäß § 245a Abs 2 UGB auf, der über die Website des Unternehmens abrufbar ist.

Das Mutterunternehmen der Binder+Co AG ist die Liaunig Industrieholding AG mit Sitz in Wien. Die Binder+Co AG wird in den Konzernabschluss der Liaunig Industrieholding AG im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen, wobei die Erstkonsolidierung im Dezember 2022 erfolgte. Die Liaunig Industrieholding AG stellt für den größten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss auf, welcher beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht offengelegt wird.

4) Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Zwischen dem Stichtag des Einzelabschlusses und dessen Aufstellung durch den Vorstand der Binder+Co AG am 27. Februar 2026 sind keine Ereignisse eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Binder+Co AG haben könnten.

5) Verwendung des Bilanzgewinnes

Die Binder+Co AG weist für das Geschäftsjahr 2025 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 14.683.135,32 aus. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 (2024: Dividende EUR 1,00) je Aktie zu verwenden und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

6) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates**Vorstand:**

Mag. Jörg Rosegger
*vertritt seit 01.01.2007 gemeinsam mit einem weiteren
Vorstandsmitglied*

Dr. Martin Pfeffer
*vertrat bis 31.03.2025 gemeinsam mit einem weiteren
Vorstandsmitglied*

DI Peter Gradwohl
*vertritt seit 01.04.2025 gemeinsam mit einem weiteren
Vorstandsmitglied*

Mag. Mario Stockreiter
*vertritt seit 01.04.2025 gemeinsam mit einem weiteren
Vorstandsmitglied*

Aufsichtsrat

Mag. Kerstin Gelbmann
(Vorsitzende)

Mag. Alexander Liaunig
(Stellvertreter der Vorsitzenden)

Dr. Kurt Berger
(Mitglied)

Dr. Veit Sorger
(Mitglied bis 27.03.2025)

Dr. Martin Pfeffer
(Mitglied seit 30.04.2025)

Vom Betriebsrat delegiert:
Doris Leiner
(Mitglied)

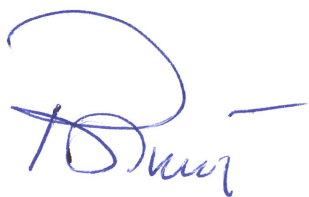
Gerhard Kriegl
(Mitglied)

Die Aufwendungen für Mitglieder des Vorstandes gemäß § 239 Abs 1 Z 4 UGB betragen im Geschäftsjahr 2025 insgesamt TEUR 1.011 (2024: TEUR 982).

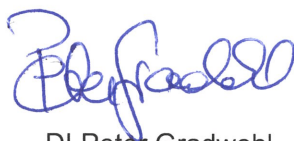
Dr. Martin Pfeffer ist auf eigenen Wunsch per 31. März 2025 vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden und hat damit sein Interim-Managementmandat nach mehr als 7 Jahren beendet.

An den Aufsichtsrat wurden im Geschäftsjahr 2025 Vergütungen in Höhe von TEUR 33 geleistet.

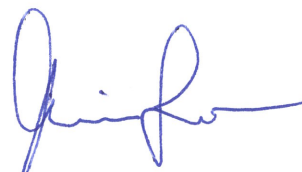
Der Vorstand:



Mag. Jörg Rosegger



DI Peter Gradwohl



Mag. Mario Stockreiter

Gleisdorf, am 27. Februar 2026

ANLAGENSPIEGEL gemäß § 226 Abs 1 UGB per 31. Dezember 2025

| | Anschaffungskosten | | | | Kumulierte Abschreibung | | | | | | | Buchwert 31.12.2025 | Buchwert 31.12.2024 | |
|--|---------------------|--------------|---------------|-----------|-------------------------|---------------------|---------------|---------------------------|-----------------------|-----------|-------------|------------------------|------------------------|-------------------------|
| | Stand 31.12.2024 | Zugänge | Umbuchungen | Abgänge | Stand 31.12.2025 | Stand 31.12.2024 | des Jahres | der Zugänge des Jahres | Abgänge des Jahres | Abgänge | Umbuchungen | | | kumuliert 31.12.2025 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | | | | | | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen | 5.904.294,02 | 191.819,21 | 0,00 | 0,00 | 6.096.113,23 | 5.252.897,24 | 195.533,44 | 19.671,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.448.430,68 | 647.682,55 | 651.396,78 |
| | 5.904.294,02 | 191.819,21 | 0,00 | 0,00 | 6.096.113,23 | 5.252.897,24 | 195.533,44 | 19.671,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.448.430,68 | 647.682,55 | 651.396,78 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundwert | 4.532.786,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.532.786,98 | 457.538,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 457.538,57 | 4.075.248,41 | 4.075.248,41 |
| Gebäudewert | 40.198.401,19 | 359.676,12 | 2.406.655,36 | 0,00 | 42.964.732,67 | 23.172.206,21 | 905.413,54 | 94.897,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 24.077.619,75 | 18.887.112,92 | 17.026.194,98 |
| | 44.731.188,17 | 359.676,12 | 2.406.655,36 | 0,00 | 47.497.519,65 | 23.629.744,78 | 905.413,54 | 94.897,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 24.535.158,32 | 22.962.361,33 | 21.101.443,39 |
| 2. technische Anlagen und Maschinen | 11.000.633,26 | 277.806,54 | 678.974,93 | 26.298,04 | 11.931.116,69 | 5.148.952,81 | 882.287,90 | 72.445,75 | 26.297,83 | 26.297,83 | 77,53 | 6.005.020,41 | 5.926.096,28 | 5.851.680,45 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 7.603.944,89 | 499.524,09 | 47.024,98 | 36.105,40 | 8.114.388,56 | 6.120.566,97 | 385.689,38 | 71.645,97 | 34.858,69 | 34.858,69 | -77,53 | 6.471.320,13 | 1.643.068,43 | 1.483.377,92 |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau | 979.719,81 | 2.229.407,47 | -3.132.655,27 | 0,00 | 76.472,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 76.472,01 | 979.719,81 |
| | 64.315.486,13 | 3.366.414,22 | 0,00 | 62.403,44 | 67.619.496,91 | 34.899.264,56 | 2.173.390,82 | 238.988,74 | 61.156,52 | 61.156,52 | 0,00 | 37.011.498,86 | 30.607.998,05 | 29.416.221,57 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 9.924.892,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9.924.892,86 | 5.512.854,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.512.854,34 | 4.412.038,52 | 4.412.038,52 |
| 2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens | 12.426,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 12.426,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 12.426,68 | 12.426,68 |
| | 9.937.319,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9.937.319,54 | 5.512.854,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.512.854,34 | 4.424.465,20 | 4.424.465,20 |
| | 80.157.099,69 | 3.558.233,43 | 0,00 | 62.403,44 | 83.652.929,68 | 45.665.016,14 | 2.368.924,26 | 258.660,02 | 61.156,52 | 61.156,52 | 0,00 | 47.972.783,88 | 35.680.145,80 | 34.492.083,55 |

Beteiligungsspiegel

| | Anteil | Eigenkapital | Jahresüberschuss/ -fehlbetrag |
|-------------------------------|---------------|----------------------|----------------------------------|
| | | 2025 | 2025 |
| | % | EUR | EUR |
| Comec-Binder S.r.l., Badoere | 100,00 | 3.864.391,75 | 699.859,81 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>100,00</i> | <i>3.164.531,95</i> | <i>344.679,72</i> |
| Statec Binder GmbH, Gleisdorf | 50,70 | 16.608.924,02 | 3.478.626,57 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>50,70</i> | <i>14.630.297,45</i> | <i>2.957.425,86</i> |
| | % | USD*) | USD*) |
| Binder+Co USA, Inc., Denver | 100,00 | 3.138.060,54 | 1.258.752,02 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>100,00</i> | <i>2.883.427,97</i> | <i>852.071,98</i> |

^{*)} Stichtagskurs 31.12.2025: 1 EUR = 1,1290 USD

25

Rahmenbedingungen

Laut dem aktuellen Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Ende 2025 veröffentlicht wurde, wird das globale BIP-Wachstum von 3,3 % im Jahr 2024 auf 2,9 % im Jahr 2026 zurückgehen. Eine moderate Erholung auf 3,1 % wird erst für 2027 prognostiziert. Diese Aussichten sind zusätzlich von anhaltenden geopolitischen Spannungen und Unsicherheiten geprägt. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen variieren erheblich zwischen den Regionen und Branchen.

Im Euroraum, der für die Binder+Co Gruppe von entscheidender Bedeutung ist, blieb das Wirtschaftswachstum im Jahr 2025 mit 1,0 % gedämpft. Deutschland, unser wichtigster Exportmarkt für Einzelmaschinen, verzeichnete lediglich ein Wachstum von 0,3 %. Für 2026 wird eine leichte Verbesserung auf etwa 1,0 % erwartet. Im Gegensatz dazu zeigen Irland und Polen Wachstumsraten, die teils deutlich über dem OECD-Durchschnitt in Europa liegen. In den Vereinigten Staaten wird ein weiteres Abkühlen des Wachstums auf 1,5 % im Jahr 2026 prognostiziert.

Asien bleibt der zentrale Motor für globales Wachstum. Für China wird für 2026 eine Wachstumsrate von 4,7 % erwartet, während Indien mit beeindruckenden 6,5 % bis 7,2 % weiterhin an der Spitze steht.

Die Unterschiede zwischen den für die Unternehmensgruppe wichtigsten Branchen im Euroraum sind signifikant. Während in der Baurohstoffbranche für 2025 ein moderates Wachstum von etwa 2-3 % prognostiziert wurde, wird für 2026 ein langsames Wachstum von etwa 1-2 % erwartet. Im Gegensatz dazu zeigt der Markt für Recycling und Abfallwirtschaft ein dynamisches Wachstum von durchschnittlich 4 %. Die Europäische Union setzt ihre Anstrengungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft fort, um den Anteil recycelter und wiederverwendeter Materialien zu erhöhen und die Deponierung von Abfällen zu reduzieren. Auch außerhalb Europas implementieren immer mehr Länder Politiken zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Der weltweite Markt für Abfall- und Recyclinglösungen wird bis 2030 voraussichtlich mit einer jährlichen Wachstumsrate von mindestens 6,2 % expandieren.

Ein wesentlicher Faktor, der die Marktbedingungen beeinflusst, ist die derzeit unbeständige Zollpolitik der Vereinigten Staaten. Die Einführung und Anpassung von Zöllen auf bestimmte Importgüter hat zu Unsicherheiten im internationalen Handel geführt und belastet die Margen sowie die Planungssicherheit. Mit einem Umsatzanteil von knapp 8 % hat der US-Markt für die Binder+Co Gruppe eine bedeutende Rolle.

Insgesamt stehen wir vor einem herausfordernden, aber auch chancenreichen Marktumfeld. Die Entwicklungen in der Kreislaufwirtschaft bieten der Binder+Co Gruppe die Möglichkeit, sich als führender Anbieter in einem wachsenden Sektor zu positionieren und von den globalen Trends in Richtung Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung zu profitieren. Gleichzeitig gilt es, die Auswirkungen der Zollpolitik genau zu beobachten und flexibel auf Veränderungen zu reagieren, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Mit einer Exportquote von 92,4 % ist die Binder+Co Unternehmensgruppe stark von globalen Entwicklungen abhängig. Der EU-Raum, Asien und Nordamerika bleiben die wichtigsten Märkte für unsere Produkte. Mittel- bis langfristig bietet auch das MERCOSUR-Abkommen mit wichtigen Handelspartnern in Südamerika zusätzliche Chancen. Allerdings sehen wir uns auch Herausforderungen gegenüber, insbesondere durch die gestiegenen Lohnstückkosten in Österreich, die unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Die Baukonjunktur, die im Euroraum seit 2023 schwächelt und reale Rückgänge verzeichnet hat, erwartet für 2026 eine leichte Erholung mit einem moderaten Wachstum von 0,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Dies führt zu einem intensiveren Wettbewerb im Bereich Aufbereitungstechnik. Die Unsicherheiten in der Bauwirtschaft haben viele Unternehmen dazu veranlasst, ihre Investitionspläne zurückzustellen, was sich negativ auf die Nachfrage nach unseren Maschinen auswirkt.

Gleichzeitig bleibt der Trend zur nachhaltigen Nutzung wertvoller Ressourcen, insbesondere im EU-Raum, stark ausgeprägt. Die Investitionen in Recyclingtechnologien sind nach wie vor hoch, da Unternehmen und Regierungen bestrebt sind, die Kreislaufwirtschaft voranzutreiben und den ökologischen Fußabdruck zu reduzieren. Diese Entwicklungen bieten der Binder+Co Gruppe Chancen im Bereich Umwelttechnik, da wir innovative Lösungen zur Abfallverwertung und Ressourcenschonung anbieten können.

Nachhaltigkeit bedeutet jedoch auch, die über Jahrzehnte gewachsene und am Markt etablierte Maschinenbasis der Binder+Co in Stand zu halten. Diese Herausforderung wird durch unser stetig wachsendes After-Sales-Service-Team international wahrgenommen, das sicherstellt, dass unsere Kunden

die maximale Effizienz und Lebensdauer aus ihren Anlagen herausholen können. Durch den Fokus auf Service und Wartung stärken wir nicht nur die Kundenbindung, sondern tragen auch aktiv zur Nachhaltigkeit bei, indem wir die Lebensdauer unserer Maschinen verlängern und den Ressourcenverbrauch minimieren.

Das Geschäftsmodell von Binder+Co, sowohl auf innovativen Maschinenbau als auch auf ein anspruchsvolles, prozessorientiertes System- und Anlagengeschäft zu setzen, hat sich auch in den letzten Jahren gut bewährt. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten sind kundenseitige Investitionsentscheidungen stark von technischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien wie Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Amortisationszeit geprägt. Mit einer mehr als 70-jährigen Markterfahrung der Binder+Co Gruppe in der Aufbereitung von Primär- und Sekundärrohstoffen werden Werte wie Verlässlichkeit, Beständigkeit und hohe Qualität von Maschinen- und Anlagenbau hochgeschätzt.

Berichterstattung/Konsolidierungskreis

Die Binder+Co AG hält 50,7 % der Anteile an der Statec Binder GmbH, in die 2008 das Geschäftsfeld Verpackungstechnik der Binder+Co AG eingebracht wurde. Damit wird die Gesellschaft im Konzernabschluss von Binder+Co voll konsolidiert. Die Umsätze und Ergebnisse der Statec Binder GmbH werden dem Segment Verpackungstechnik/Sonstiges zugerechnet.

2011 gründete die Binder+Co AG in Zusammenhang mit der Akquisition der Comec S.p.A. ein neues Tochterunternehmen in Italien, das als Comec-Binder S.r.l. zu 100 % in die Binder+Co Gruppe eingegliedert ist. Umsatz und Ergebnis dieses voll konsolidierten Tochterunternehmens werden dem Segment Aufbereitungstechnik zugeordnet.

Ebenfalls zu 100 % im Eigentum der Binder+Co AG steht die seit 2016 operativ tätige Binder+Co USA, Inc. Die Umsätze dieser Tochtergesellschaft werden je nach bedienter Branche entweder dem Segment Aufbereitungs- oder dem Segment Umwelttechnik zugeordnet.

Marktumfeld

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich die Bautätigkeit in der DACH-Region auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Die Nachfrage nach Maschinen im Primärrohstoffbereich (Segment Aufbereitungstechnik), blieb angespannt. Die hohe Inflation, die insbesondere in Österreich zu spüren war, hat die Investitionsbereitschaft zusätzlich gedämpft. Infolgedessen war auch das Service- und Ersatzteilgeschäft in diesem Segment weiterhin rückläufig, konnte jedoch in der zweiten Jahreshälfte wieder an Boden gutmachen.

Die Kreislaufwirtschaft stellte auch 2025 ein zentrales Thema dar. Besonders im Bereich der Bauschuttaufbereitung übertraf die Nachfrage nach Technologien die Erwartungen deutlich. Der Fokus bleibt weiterhin auf der sensorgestützten Sortierung von Metallen, Bauschutt und Glas, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Asien bleibt mit Indien als Hauptwachstumstreiber der wichtigste Markt für Verpackungstechnik, insbesondere in der Petrochemie. Während man in Südkorea die Marktführerschaft behaupten kann, zeigt der Rest Asiens eine abnehmende Dynamik aufgrund von Wettbewerbsdruck. Auf der arabischen Halbinsel und in Afrika gibt es jedoch positive Entwicklungen, während Nord-, Süd- und Lateinamerika mit Herausforderungen wie regulatorischer Unsicherheit konfrontiert sind.

Die Materialpreise haben sich grundsätzlich stabilisiert. Dennoch sorgt die seit einem Jahr schwer einzuschätzende Zollpolitik der USA immer wieder für Preisschwankungen im Bereich Stahl und Metalle.

Geschäftsentwicklung

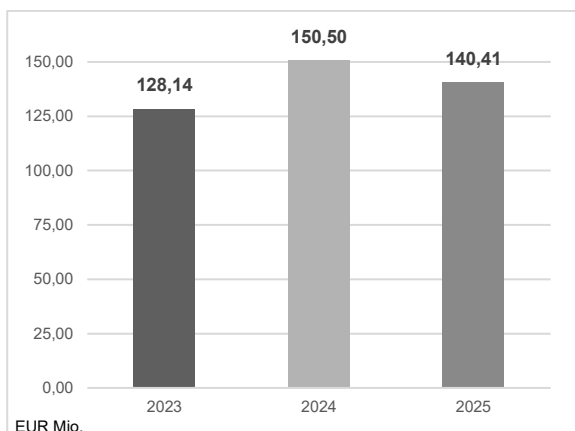
Im Geschäftsjahr 2025 startete die Binder+Co Gruppe mit einem hohen Auftragsbestand im Segment Umwelttechnik, während die Bereiche Aufbereitungs- und Verpackungstechnik unter dem Vorjahresdurchschnitt lagen. Der Beginn des Jahres in der Eurozone war von angespannten globalen Rahmenbedingungen geprägt. Trotz dieser konjunkturellen Herausforderungen konnte sich die Binder+Co Gruppe im Wettbewerb behaupten und einen vergleichbar hohen Auftragseingang sichern.

Besonders erfreulich war die Entwicklung im Segment Aufbereitungstechnik, wo die Binder+Co AG im Vergleich zum Vorjahr mehr Einzelmaschinen verkaufen konnte. Im Bereich Umwelttechnik war der Auftragseingang zwar insgesamt rückläufig, was jedoch auf fehlende Vergaben neuer schlüsselfertiger Glasaufbereitungsanlagen im Markt zurückzuführen ist. Die Stotec Binder GmbH spürte hingegen zunehmenden Wettbewerbsdruck, insbesondere aus den asiatischen Märkten.

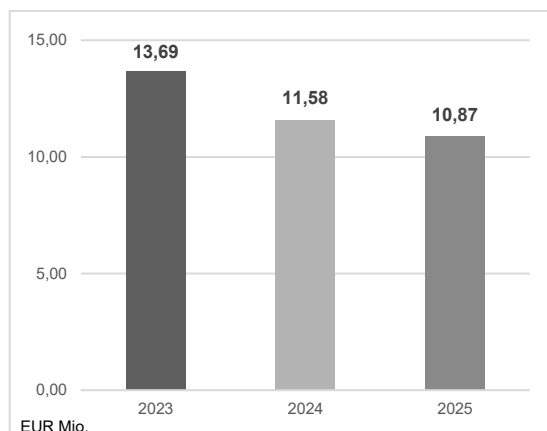
Die Comec-Binder S.r.l. konnte im Segment Baurohstoffaufbereitung ihren Auftragseingang um mehr als ein Drittel steigern und setzte damit sowohl im Heimmarkt Italien als auch in Deutschland ein starkes Zeichen. Die Auswirkungen der erratischen Zollpolitik der USA hatten 2025 vorerst nur bedingt direkte Auswirkungen auf die Binder+Co USA, Inc., jedoch stieg der bürokratische Aufwand erheblich. Am Jahresende zeigte sich aber bereits eine verunsicherte Investitionsbereitschaft in diesem Markt.

Insgesamt lag der Auftragsbestand der Gruppe am Ende des Jahres mit EUR 65,15 Mio. um 8,1 % unter dem sehr guten Vorjahreswert. Angesichts der Tatsache, dass der Vorjahreswert stark von der Abarbeitung großer Glasaufbereitungsanlagen für Belgien und Deutschland geprägt war, stellt dies eine solide Ausgangsbasis für das Geschäftsjahr 2026 dar.

Umsatz



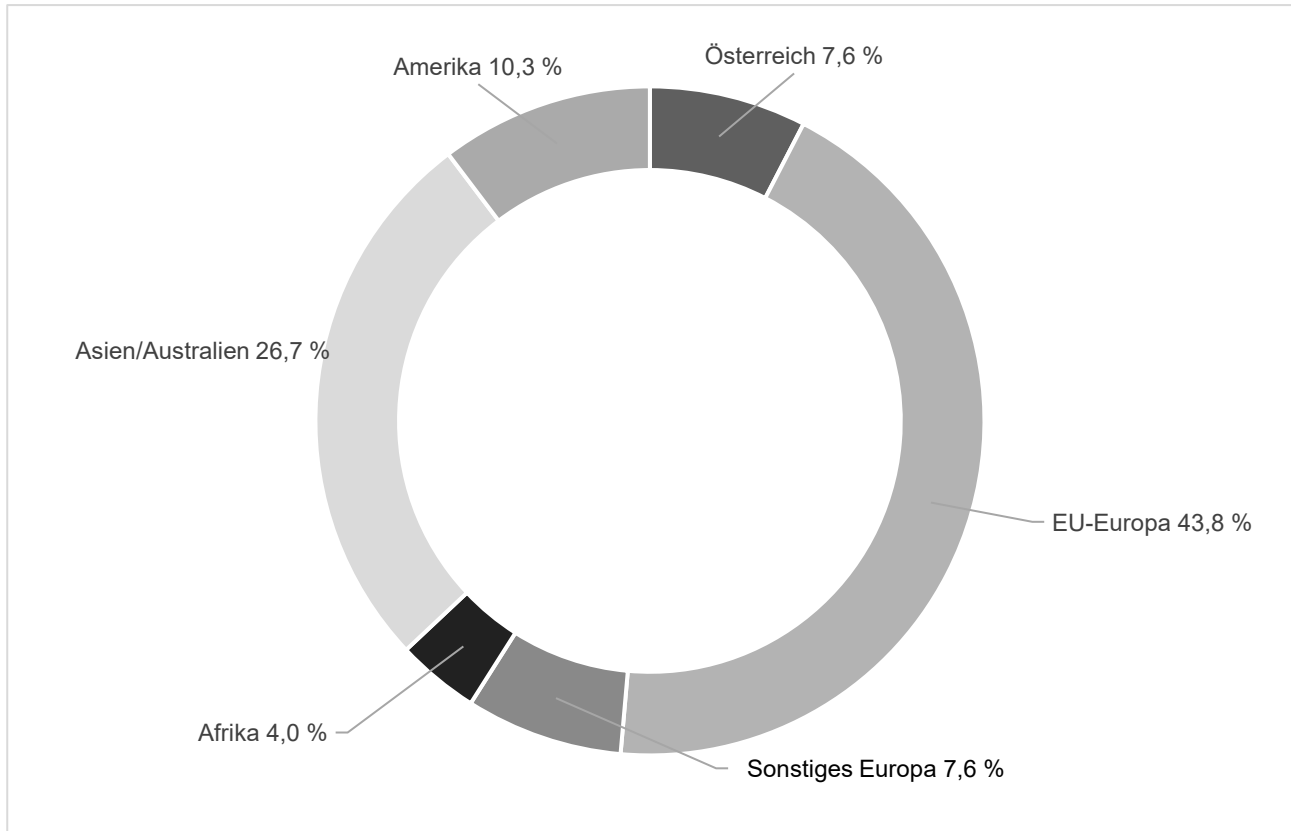
EBT



Exportgeschäft

Die Auslandsumsätze der Gruppe betragen im Berichtszeitraum 92,4 % des Gesamtumsatzes (2024: 95,7 %) und belegen damit einmal mehr die große Bedeutung des Exportgeschäfts. Mit einem Umsatzanteil von 43,8 % (2024: 45,0 %) stellte EU-Europa (ohne Österreich) den größten Absatzmarkt dar, gefolgt von Asien/Australien mit 26,7 % (2024: 34,0 %). Aus dem sonstigen Europa kamen 7,6 % (2024: 6,0 %), Amerika steuerte 10,3 % (2024: 9,0 %) und Afrika 4,0 % (2024: 1,7 %) bei.

Umsatz nach Regionen



Produktsegmente

Aufbereitungstechnik

Im Geschäftsjahr 2025 zeigte sich das Segment Aufbereitungstechnik trotz herausfordernder Rahmenbedingungen im Baurohstoffbereich deutlich gestärkt. Der Segmentumsatz belief sich auf EUR 34,75 Mio., was im Vergleich zum Vorjahr (EUR 38,63 Mio.) einen Rückgang darstellt. Der Anteil am Gesamtumsatz sank leicht auf 24,7 % (2024: 25,7 %). Positiv hervorzuheben ist jedoch der Auftragseingang, der mit EUR 43,53 Mio. einen Anstieg von 21,6 % im Vergleich zum Vorjahr (EUR 35,81 Mio.) verzeichnete. Besonders das Einzelmaschinengeschäft sowie das Systemgeschäft in der Trocknungstechnik entwickelten sich besser als erwartet. Die Leitprodukte, wie die BIVITEC-Siebmaschine, zeigten sich weiterhin resilient, während in der Kalisalztrocknung zwei Anlagen in Kanada erfolgreich platziert werden konnten. Zudem konnte die Comec-Binder S.r.l. in Deutschland zwei Nassaufbereitungsanlagen für Sand und Bauschutt errichten, was die positive Entwicklung der Tochtergesellschaft unterstreicht.

Umwelttechnik

Die Entwicklung der Umwelttechnik konnte im Jahr 2025 ein Umsatzwachstum von 6,8 % auf EUR 60,48 Mio. (2024: EUR 56,63 Mio.) erzielen. Dies entspricht einem Anteil von 43,1 % (2024: 37,6 %) am Gesamtumsatz. Besonders im Glasrecycling hält sich die Nachfrage auf konstant hohem Niveau, wenngleich es zuletzt international zu keiner Vergabe von gesamten Glasaufbereitungsanlagen gekommen ist. Das Einzelmaschinen- und Kleinsystemgeschäft entwickelte sich hingegen weiterhin positiv. Während im Bereich der sensorgestützten Metallsortierung der Auftragseingang hinter den Erwartungen blieb, stieg besonders in der DACH-Region die Nachfrage nach Anwendungen zur Aufbereitung von Bauschutt deutlich an. Allein in diesem Segment konnte der Auftragseingang 2025 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt werden. Neben dem sensorgestützten Sortieren mit CLARITY spielt die BIVITEC-Siebtechnologie im Recycling eine immer stärkere Rolle. Insgesamt wurde ein Auftragseingang von EUR 49,29 Mio. erzielt, was jedoch nicht ganz an den hohen Vorjahreswert von EUR 55,12 Mio. heranreicht, der durch Großprojekte im Altglas geprägt war.

Verpackungstechnik/Sonstiges

Im Bereich Verpackungstechnik konnte sich die Statec Binder auf einem hohen Niveau behaupten, auch wenn die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr etwas niedriger ausfielen. Insgesamt erzielte das Segment einen Umsatz von EUR 45,18 Mio., was unter dem Rekordwert des Vorjahres liegt (2024: EUR 55,24 Mio.). Der Auftragseingang betrug EUR 41,94 Mio., das entspricht in etwa dem hohen Wert des Vorjahres (2024: EUR 44,98 Mio.). Größere Aufträge kamen aus Ländern wie Österreich, dem Irak, Indien, Chile und dem arabischen Raum. Aufgrund der Fertigstellung einiger großer Aufträge aus den Vorjahren ist der Auftragsstand zum Jahresende 2025 mit EUR 28,05 Mio. im Vergleich zum Vorjahr (2024: EUR 31,28 Mio.) etwas gesunken. Trotzdem kann die Ausgangslage für 2026 als sehr gut bezeichnet werden.

After Sales Service

Der weiterhin steigende Umsatzanteil des After Sales Services im Jahr 2025 mit 27,3 % (2024: 25,7 %) verdeutlicht die Bestrebungen der Binder+Co Unternehmensgruppe, durch Kundennähe und Servicefreundlichkeit nachhaltig in den relevanten Branchen und Märkten erfolgreich zu sein. Das Geschäftsjahr entwickelte sich jedoch unterschiedlich. Während im ersten Halbjahr insbesondere im Segment Umwelttechnik die Auftragseingänge noch hinter den Erwartungen zurückblieben, konnte im zweiten Halbjahr ein deutlich positiverer Trend beobachtet werden. Zukünftige Impulse in diesem Bereich werden durch die Digitalisierung erwartet. Die eigene Datenplattform „b-connected“ ermöglicht nicht nur die digitale Steuerung und Vernetzung von Maschinen und Anlagen, sondern verbessert auch die Wartungsfreundlichkeit der Maschinen durch systematische Wissensdatenbanken, Servicekalender und einen Online-Shop.

Nachfrageentwicklung im Wirtschaftsjahr

Im Geschäftsjahr 2025 startete Binder+Co mit einem deutlich niedrigeren Auftragsstand von EUR 70,89 Mio. (2024: EUR 85,51 Mio.). Das erste Halbjahr war stark von der hohen Inflationsentwicklung in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Ländern geprägt. Zudem führte die schwer einschätzbare Zollpolitik der US-Regierung zu einer Verunsicherung auf wichtigen Exportmärkten. Diese Faktoren, zusammen mit einem stagnierenden bzw. nur leichten Wirtschaftswachstum in der DACH-Region, dämpften das Investitionsklima erheblich. Selbst die in den vergangenen Jahren hohe Nachfrage nach Umwelttechnologien blieb von diesen negativen Einflüssen nicht unberührt. Erst in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres zeigte sich eine leichte Stimmungsaufhellung, die zu stärkeren Auftragseingängen in sämtlichen Bereichen führte. Trotz der Tatsache, dass international keine größeren Aufträge für Glas-Aufbereitungsanlagen vergeben wurden, konnte Binder+Co insgesamt deutlich mehr Einzelmaschinen und Kleinsysteme am Markt etablieren. Besonders bemerkenswert ist, dass trotz eines weiteren generellen Nachfragerückgangs am Markt die sensorgestützten Sortieranlagen sowie die Spezialsiebmaschinen sich als resilient gegenüber diesen Entwicklungen erwiesen. In bestimmten Nischen, wie dem Bauschuttrecycling, konnten sogar signifikante Zuwächse erzielt werden.

Von einer äußerst dynamischen Entwicklung im Bausektor im Heimmarkt Italien konnte die Comec-Binder S.r.l. profitieren. Dieser wies im Vergleich zum Vorjahr ein Wachstum von deutlich über 3 % auf. Darüber hinaus zeigte sich ein weiterhin positives Investitionsklima für Einzelmaschinen der Brech- und Siebtechnik im Nahen Osten sowie in der nordafrikanischen Region. Die Nasstechnologie des Unternehmens, insbesondere in den Bereichen Prozesswasseraufbereitung und Filterpressen, unterstützt zudem den Gedanken der Kreislaufwirtschaft in der DACH-Region, indem sie eine nachhaltige Nutzung von Primärrohstoffen und Wasser fördert. Insgesamt führte diese positive Marktentwicklung zu einem Umsatzwachstum von 12,1 % im Vergleich zum Vorjahr. Besonders bemerkenswert war der Anstieg im Auftragseingang. Dieser konnte um mehr als ein Drittel zulegen, was die positive Marktstimmung und das Vertrauen in die Produkte der Comec-Binder S.r.l. unterstreicht.

Die Statec Binder GmbH, die im Segment Verpackungstechnik tätig ist, konnte im Geschäftsjahr 2025 den positiven Trend der Vorjahre erfolgreich fortsetzen. Die Nachfrage nach Verpackungs- und Palettiertechnik erweist sich als nachhaltig stabil, auch wenn der Wettbewerbsdruck durch die sich international verändernden wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zunimmt. Besonders ausgeprägt ist dieser Druck in den asiatischen Märkten, in denen das Unternehmen traditionell stark vertreten ist. Hier drängen regionale Anbieter, insbesondere aus China, mit eigenen Produkten in den Markt. Zudem verknüpfen Märkte wie Indien Ausschreibungen mit zusätzlichen Bedingungen, die entweder eine lokale Niederlassung oder einen hohen Wertschöpfungsanteil im Lieferland erfordern. Im Gegensatz dazu konnte die Statec Binder GmbH im europäischen Wirtschaftsraum signifikante Zuwächse verzeichnen. Trotz der Herausforderungen in bestimmten Märkten liegt der Auftragsstand im Segment Verpackungstechnik nur leicht unter dem Vorjahr, was eine gute Ausgangsbasis für das Jahr 2026 schafft.

Im Geschäftsjahr setzte sich die positive Grundstimmung bei Investitionen in das Glasrecyclinggeschäft in den USA zunächst weiter fort. So konnte die Binder+Co USA, Inc. im Segment Umwelttechnik nicht nur Maschinen und Schlüsselkomponenten verstärkt verkaufen, auch das Service-Geschäft zeigte erneut ein deutliches Wachstum. Nachdem bereits seit 2023 wichtige Weichen im Bereich der sensorgestützten Metallsortierung gestellt wurden, konnten im Geschäftsjahr weitere Projekte gewonnen werden. In der zweiten Jahreshälfte zeigte sich aber bereits eine verunsicherte Investitionsbereitschaft und der bürokratische Aufwand nahm laufend zu. Insbesondere die Beschaffung von Zertifikaten bei Stahl- und Aluminiumanteilen verbunden mit erhöhten Zöllen führten speziell gegen Jahresende zu einer Margenerosion.

Mit Ende des Geschäftsjahres 2025 konnte die Binder+Co Gruppe einen Auftragsstand von EUR 65,15 Mio. erzielen (8,1 % unter dem Vorjahreswert) und damit eine gute Auftragsbasis für das Geschäftsjahr 2026 legen.

Produktion

Die Binder+Co Gruppe verfügt an ihren Firmenstandorten in Gleisdorf und in Badoere di Morgano, Italien, über eigene Produktionskapazitäten, die auf die Herstellung der Kernprodukte und -komponenten ausgerichtet sind. Durch gezielte Investitionen konnten die Produktivität und der Automatisierungsgrad erhöht und damit die Wettbewerbsfähigkeit abgesichert werden.

Die in Louisville (Colorado, USA) ansässige Binder+Co USA, Inc. hingegen ist eine reine Vertriebs- und Serviceniederlassung mit angemieteten Büroräumlichkeiten. Die Ersatzteillogistik wird über ein zentrales Fulfillment-Center gesteuert.

Beschaffung

Die meisten Gruppenunternehmen verfügen über selbstständige Einkaufsabteilungen, die neben den Vormaterialien für die Herstellung von Maschinenteilen auch Stahlbauteile und untergeordnete Maschinenbaukomponenten weltweit zukaufen. Der Einkauf erfolgt vornehmlich in Europa, aber auch in den jeweiligen Zielmärkten Asien, Afrika und Nordamerika.

Investitionen

Die Investitionstätigkeiten konzentrierten sich im Geschäftsjahr 2025 auf den Standort Gleisdorf der Binder+Co AG. Mit der Fertigstellung des neuen Sozialgebäudes für die Produktionsmitarbeiter wurde die größte Investition des Jahres umgesetzt. Zusätzlich wurde weiter in die Modernisierung der Infrastruktur investiert. Die Hauptthemen waren Gebäudesanierungen (vor allem thermische Sanierung zur Reduktion des Energiebedarfs) sowie die Sanierung von Krananlagen und Produktionsmaschinen.

Finanzierung

Zum 31. Dezember 2025 betrug das Eigenkapital der Binder+Co Gruppe EUR 51,72 Mio. (2024: EUR 47,93 Mio.). Trotz einer höheren Bilanzsumme von EUR 107,56 Mio. (2024: EUR 104,73 Mio.) sowie einer Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von EUR 3,75 Mio. (2024: EUR 3,75 Mio.) konnte aufgrund des hohen Konzernergebnisses eine Erhöhung der Eigenkapitalquote auf einen Wert von 48,1 % (2024: 45,8 %) verzeichnet werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden im Geschäftsjahr 2025 um EUR 0,72 Mio. erhöht und betragen zum 31. Dezember 2025 EUR 13,44 Mio. (2024: EUR 12,72 Mio.), von denen EUR 3,06 Mio. als langfristig und EUR 10,38 Mio. als kurzfristig einzustufen sind. Gleichzeitig haben sich die Barmittel um EUR 0,44 Mio. auf EUR 2,80 Mio. erhöht.

Die im Vorjahr mit den finanzierenden Banken abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung über die kurzfristigen Bankverbindlichkeiten läuft bis 31. Dezember 2026.

Beim Abschluss der Kreditverträge wurde auf Fristenkongruenz geachtet. Kurzfristiger Finanzierungsbedarf wird auch über Kontokorrentrahmen und Barvorlagen gedeckt.

Bericht über Zweigniederlassungen

Der Konzern verfügt über keine Zweigniederlassungen.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren – Überblick

IFRS-Kennzahlen Geschäftsentwicklung

| | | 2025 | 2024 | 2023 |
|---|---------------------|--------|--------|--------|
| Umsatz | EUR Mio. | 140,41 | 150,50 | 128,14 |
| <i>davon Aufbereitungstechnik</i> | <i>EUR Mio.</i> | 34,75 | 38,63 | 38,89 |
| <i>davon Umwelttechnik</i> | <i>EUR Mio.</i> | 60,48 | 56,63 | 47,30 |
| <i>davon Verpackungstechnik/Sonstiges</i> | <i>EUR Mio.</i> | 45,18 | 55,24 | 41,95 |
| EBIT | EUR Mio. | 11,55 | 12,19 | 14,26 |
| EBIT-Marge | % | 8,2 | 8,1 | 11,1 |
| EBT | EUR Mio. | 10,87 | 11,58 | 13,69 |
| EBT-Marge | % | 7,7 | 7,7 | 10,7 |
| Konzernergebnis | EUR Mio. | 8,62 | 8,86 | 11,26 |
| Konzernergebnis (nach Minderheiten) | EUR Mio. | 6,99 | 7,06 | 10,06 |
| Gewinn pro Aktie (unverwässert) | EUR | 1,86 | 1,88 | 2,68 |
| Gewinn pro Aktie (verwässert) | EUR | 1,86 | 1,88 | 2,68 |
| Geldfluss aus der operativen Tätigkeit | EUR Mio. | 10,37 | -4,75 | 19,31 |
| Investitionen | EUR Mio. | -5,40 | -6,94 | -6,12 |
| Mitarbeiter | Anzahl zum Stichtag | 414 | 395 | 379 |
| Umsatz/Mitarbeiter | TEUR | 339 | 381 | 338 |
| EBIT/Mitarbeiter | TEUR | 28 | 31 | 38 |
| Auftragseingang | EUR Mio. | 134,76 | 135,91 | 136,86 |
| <i>davon Aufbereitungstechnik</i> | <i>EUR Mio.</i> | 43,53 | 35,81 | 37,76 |
| <i>davon Umwelttechnik</i> | <i>EUR Mio.</i> | 49,29 | 55,12 | 56,66 |
| <i>davon Verpackungstechnik/Sonstiges</i> | <i>EUR Mio.</i> | 41,94 | 44,98 | 42,44 |
| Auftragsstand | EUR Mio. | 65,15 | 70,89 | 85,51 |
| <i>davon Aufbereitungstechnik</i> | <i>EUR Mio.</i> | 17,47 | 8,77 | 11,58 |
| <i>davon Umwelttechnik</i> | <i>EUR Mio.</i> | 19,63 | 30,84 | 32,34 |
| <i>davon Verpackungstechnik/Sonstiges</i> | <i>EUR Mio.</i> | 28,05 | 31,28 | 41,59 |

IFRS-Kennzahlen Bilanz

| | | 2025 | 2024 | 2023 |
|---|-----------------|--------|--------|-------|
| Aktiva | | | | |
| Langfristiges Vermögen | EUR Mio. | 54,22 | 52,92 | 50,77 |
| Kurzfristiges Vermögen | EUR Mio. | 53,34 | 51,81 | 47,75 |
| Passiva | | | | |
| Eigenkapital | EUR Mio. | 51,72 | 47,93 | 43,75 |
| Langfristiges Fremdkapital | EUR Mio. | 13,97 | 16,83 | 23,87 |
| <i>davon Kreditverbindlichkeiten</i> | <i>EUR Mio.</i> | 3,06 | 5,33 | 6,75 |
| Kurzfristiges Fremdkapital | EUR Mio. | 41,87 | 39,97 | 30,90 |
| <i>davon Kreditverbindlichkeiten</i> | <i>EUR Mio.</i> | 10,38 | 7,38 | 0,70 |
| Bilanzsumme | EUR Mio. | 107,56 | 104,73 | 98,52 |
| Eigenkapitalquote | % | 48,1 | 45,8 | 44,4 |
| Return on Equity (ROE) _{EBT} ¹⁾ | % | 22,7 | 26,5 | 33,8 |

1) Basis für den ROE ist das Eigenkapital am Jahresanfang.

Bericht zu ausgewählten finanziellen Leistungsindikatoren

Umsatz und EBT

Die Binder+Co Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Konzernumsatz von EUR 140,41 Mio. (2024: EUR 150,50 Mio.).

Das EBT liegt im Berichtszeitraum mit EUR 10,87 Mio. (2024: EUR 11,58 Mio.) auf einem soliden Niveau.

Kennzahlen nach Geschäftsbereichen – IFRS

| Umsatz EUR Mio. | 2025 | 2024 |
|---------------------------|-------------|-------|
| Binder+Co AG | 82,82 | 84,70 |
| Statec Binder GmbH | 45,06 | 55,20 |
| Comec-Binder S.r.l. | 11,44 | 10,21 |
| Binder+Co USA, Inc. | 9,98 | 5,96 |
| Innenumsätze/Sonstige | -8,89 | -5,57 |

| EBT EUR Mio. | 2025 | 2024 |
|------------------------|-------------|-------|
| Binder+Co AG | 6,07 | 7,01 |
| Statec Binder GmbH | 4,27 | 4,76 |
| Comec-Binder S.r.l. | 0,80 | 0,51 |
| Binder+Co USA, Inc. | 1,37 | 1,00 |
| Innenumsätze/Sonstige | -1,64 | -1,70 |

Return on Equity (ROE_{EBT})¹⁾

| % | 2025 | 2024 |
|---------------------|------|------|
| Binder+Co AG | 22,3 | 27,5 |
| Statec Binder GmbH | 24,0 | 30,3 |
| Comec-Binder S.r.l. | 17,5 | 11,9 |
| Binder+Co USA, Inc. | 50,9 | 36,8 |

Auftragseingang

| EUR Mio. | 2025 | 2024 |
|---------------------|-------|-------|
| Binder+Co AG | 79,04 | 80,34 |
| Statec Binder GmbH | 41,85 | 44,94 |
| Comec-Binder S.r.l. | 13,01 | 9,52 |
| Binder+Co USA, Inc. | 8,68 | 7,09 |
| Innengeschäfte | -7,82 | -5,98 |

Auftragsstand

| EUR Mio. | 2025 | 2024 |
|---------------------|-------|-------|
| Binder+Co AG | 33,28 | 37,16 |
| Statec Binder GmbH | 28,12 | 31,33 |
| Comec-Binder S.r.l. | 3,05 | 1,48 |
| Binder+Co USA, Inc. | 1,45 | 2,72 |
| Innengeschäfte | -0,75 | -1,80 |

1) Basis für den ROE ist das Eigenkapital am Jahresanfang.

Auftragsstand

Per 31. Dezember 2025 verfügte die Binder+Co Gruppe über einen Auftragsstand von EUR 65,15 Mio. für 2026 und die Folgejahre. Dieser ist um 8,1 % geringerer als der Wert des Vorjahres (2024: EUR 70,89 Mio.). Zum 31. Dezember 2024 fanden sich noch zwei größere Anlagenprojekte für Altglas im Bereich der Umwelttechnik im Auftragsstand, welche im Geschäftsjahr 2025 erfolgreich ausgeliefert werden konnten. Der Auftragseingang entwickelte sich in den drei Segmenten Aufbereitungstechnik, Umwelttechnik und Verpackungstechnik sehr unterschiedlich, und kam mit EUR 134,76 Mio. in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (EUR 135,91 Mio.) zu liegen.

Eigenkapitalquote/-rendite

Zum 31. Dezember 2025 betrug das Eigenkapital von Binder+Co EUR 51,72 Mio. (2024: EUR 47,93 Mio.). Damit errechnet sich auf Basis der gestiegenen Bilanzsumme von EUR 107,56 Mio. (2024: EUR 104,73 Mio.) sowie einer Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von EUR 3,75 Mio. (2024: EUR 3,75 Mio.) eine Eigenkapitalquote von 48,1 % (2024: 45,8 %).

Die Eigenkapitalrendite (ROE_{EBT}) sank von 26,5 % im Jahr 2024 auf 22,7 % im Jahr 2025. Basis für die Berechnung der ROE-Werte ist das Eigenkapital jeweils zu Jahresanfang.

Working Capital

Das Working Capital (kurzfristige Vermögenswerte abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten) von Binder+Co verringerte sich von EUR 11,85 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 11,47 Mio. im Jahr 2025.

Geldflussrechnung

| EUR Mio. | 2025 | 2024 |
|--|-------|-------|
| Geldfluss aus dem Ergebnis | 15,96 | 17,28 |
| Geldfluss aus der operativen Tätigkeit | 10,37 | -4,75 |
| Geldfluss aus der Investitionstätigkeit | -5,32 | -6,54 |
| Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -4,61 | -0,14 |

Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Binder+Co Gruppe 414 Mitarbeiter und damit um 4,8 % mehr als zum Ende des Geschäftsjahres 2024 (395 Mitarbeiter).

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Umweltbericht

Binder+Co verfügt über eine eigene Produktion mit einem behördlich genehmigten Abfallwirtschaftskonzept. Ein wesentlicher Umweltaspekt besteht im Bereich Korrosionsschutz. Hier orientiert sich die Binder+Co Gruppe an den behördlichen Bescheiden, die zur Gänze eingehalten werden. Die Erbringung von Montageleistungen am Lieferort erfolgt weitgehend rückstandsfrei. Das in Büros durchgeführte Engineering der Binder+Co Gruppenunternehmen besitzt nur geringe Umweltrelevanz. Bei der Energieversorgung des Unternehmens wird auf Nachhaltigkeit Wert gelegt. Eigene PV-Anlagen decken einen großen Teil des Strombedarfs, zugekauft wird ausschließlich Ökostrom, die Wärmeversorgung erfolgt durch Fernwärme.

Krankenstandsstatistik

Die Krankenstandsstatistik für alle Mitarbeiter zeigt bezogen auf die verfügbaren Arbeitstage ein Niveau von 3,7 % (2024: 3,3 %), wobei dieser Wert bei Angestellten 3,0 % (2024: 2,8 %) und bei Arbeitern 5,3 % (2024: 4,3 %) beträgt.

Human Resources

Binder+Co setzt seit vielen Jahren auf die Strategie, eine Kernmannschaft aus hoch qualifizierten Mitarbeitern an das Unternehmen zu binden. Vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren weiter steigenden Pensionierungswelle geburtenstarker Jahrgänge werden in gewissen Abständen Abstimmungsgespräche im Vorstand und Analysen durchgeführt, um für kurz- und mittelfristige Nachbesetzungen geeignete interne Kandidaten für Schlüsselpositionen zu identifizieren. Spezielle innerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen werden seit mehreren Jahren im Angestellten- und im Arbeiterbereich angeboten. Die Ausbildung zielt darauf ab, das Unternehmen in den einzelnen Fachbereichen personell breiter aufzustellen, um auch in neuen Niederlassungen gut ausgebildete, in der Binder+Co Gruppe stabil verankerte Fachkräfte anbieten zu können.

Mit der jährlichen Überprüfung der erreichten Ausbildungsziele werden die weiteren Maßnahmen für das Folgejahr definiert.

Insgesamt liegt der Ausbildungsstand der Mitarbeiter von Binder+Co auf gutem Niveau. 20 % der Angestellten sind Absolventen einer Universität oder Fachhochschule, 47 % verfügen über einen AHS-bzw. BHS-Abschluss. Im Arbeiterbereich sind 86 % als Facharbeiter und 14 % als Werkmeister ausgebildet. Darüber hinaus legt die Binder+Co Gruppe auch besonderen Wert auf die Lehrlingsausbildung. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit in eine neue Lehrwerkstätte investiert, welche kontinuierlich ausgebaut wurde. Die Binder+Co Gruppe beschäftigt derzeit 16 Lehrlinge.

Compliance

Binder+Co baut auf respektvolle Beziehungen mit ihren Kunden, Partnern, Lieferanten und Mitarbeitern.

Zudem verpflichtet sich die Unternehmensgruppe zur Einhaltung nationaler Gesetze, wie beispielsweise jenen zur Korruptionsbekämpfung, zur Förderung der Nachhaltigkeit und zum Schutz der Menschenrechte.

Gemäß den Anforderungen des HSchG (HinweisgeberInnenschutzgesetz) wurde ein System eingerichtet, welches dem Schutz von Personen (Hinweisgeberinnen/Hinweisgebern) dient, die innerhalb ihres beruflichen Umfelds von fragwürdigen Praktiken (Korruption, Umweltgefährdung etc.) Kenntnis erlangen und Informationen darüber weitergeben.

Einhaltung von Rechtsvorschriften

Als Produzent von Maschinen und Anlagen ist für Binder+Co die Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere in technischer Hinsicht, unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltig erfolgreiche Tätigkeit. Deshalb verfügt die Unternehmensgruppe auch über regelmäßig überprüfte Betriebsanlagengenehmigungen. Ein wesentlicher Faktor ist auch die Arbeitssicherheit, die in erster Linie von der jeweils zuständigen Assembling- bzw. Fertigungsleitung überwacht und dokumentiert wird. Die Produkte selbst werden durch ein Qualitätsmanagementsystem auf ihre CE-Konformität evaluiert.

Neben der Zertifizierung nach EN ISO 9001:2015 ist die Zertifizierung nach SCC**:2011 und nach EN 1090-1:2009 wesentlicher Bestandteil der Anstrengungen von Binder+Co, stets höchstmögliche Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns

Die Binder+Co Unternehmensgruppe positioniert sich als weltweit führender Nischenanbieter für Maschinen-, System- und Anlagenlösungen zur Aufbereitung von Rohstoffen und zum Recycling von Wertstoffen. Die aktive Gestaltung der Zukunft, insbesondere im Bereich der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung durch innovative, umweltfreundliche Technologien, ist Kern der Vision.

Der regionale Fokus erstreckt sich über die DACH-Region, die EU, Nordamerika sowie ausgewählte Märkte in Asien (Indien, Südkorea, Japan) und Südamerika (Chile, Peru, MERCOSUR-Raum). In Europa beliefert Binder+Co verstärkt die Recyclingindustrie, den Baurohstoffsektor, die Bau- und Bauzulieferindustrie sowie im Segment Verpackungstechnik die Futtermittel- und chemische Industrie. In Nord- und Südamerika konzentriert sich der Fokus auf die Recyclingindustrie und den Bergbau, während die Statec Binder GmbH die Lebensmittelbranche bedient. In Asien werden der Kohlebergbau, die Stahl- und Eisenindustrie sowie die petrochemische Industrie bedient. Der Marktzugang erfolgt größtenteils über langjährige Partner und Lizenznehmer sowie durch direkte Unterstützung aus dem Stammhaus in Gleisdorf.

Europa bleibt der wichtigste Kernmarkt und wird auch in den kommenden Jahren im Fokus der Aktivitäten stehen. Die Produktionsstandorte der Binder+Co AG und der Comec-Binder S.r.l. bieten größtmögliche Flexibilität durch eine hohe Fertigungstiefe und Unabhängigkeit von globalen Lieferketten. In den letzten Jahren wurde an beiden Standorten kräftig investiert.

Die OECD-Prognosen für Ende 2025 deuteten auf ein zögerliches, aber leichtes Wachstum hin. Bereits gegen Ende des Wirtschaftsjahres wurden positive Signale festgestellt. Sowohl die Binder+Co AG als auch die Comec-Binder S.r.l. konnten im stagnierenden Segment Aufbereitungstechnik besser als erwartet abschneiden. Die Schonung und nachhaltige Nutzung von Primärrohstoffen gewinnt in Europa zunehmend an Bedeutung, was zusätzliche Anwendungsgebiete für die Produkte beider Unternehmensstandorte eröffnet.

Ressourcenschonung ist auch ein zentrales Thema der Kreislaufwirtschaft und Umwelttechnik. In den letzten Jahren hat sich hier eine Dynamik entwickelt, die über die EU-Grenzen hinaus strahlt. Neben dem Altglasrecycling setzt die Binder+Co AG verstärkt auf Metallrecycling und Bauschutttaufbereitung. Gerade bei diesen Themen werden die besonderen Stärken des Unternehmens nachgefragt: die Kombination von weltweit anerkanntem siebtechnischen Know-how mit sensorgestützter Sortierung. Auch wenn Teile dieser Branchen in Nischenbereichen angesiedelt sind, erwartet man gerade hier in den kommenden Jahren ein nachhaltig starkes Wachstum.

Die Comec-Binder S.r.l. kann im Heimmarkt Italien auf ein dynamisches Klima im Baurohstoffsektor verweisen. Auch in den wichtigen Exportmärkten wie Israel, Nordafrika und Deutschland konnte das Unternehmen Umsatz, Auftragseingang und Ergebnisqualität steigern. Mittelfristig wird die Comec-Binder S.r.l. als Kompetenzzentrum für Nass- und Prozesswasseraufbereitung ausgebaut. Synergien zwischen der Binder+Co AG und der Comec-Binder S.r.l. werden durch enge Vernetzung in Vertrieb und Projektmanagement sowie im Austausch von Know-how genutzt.

Am US-Markt stellt eine zunehmend restriktive und importfeindliche Politik, die das Investitionsklima beeinträchtigt, die größte Herausforderung dar. Seit Beginn 2026 erhöhte Anforderungen beim Zertifikatsnachweis in Zusammenhang mit Metall- und Aluminiumteilen erweisen sich zum Teil als unüberwindbare Hürden. Nachdem bei fehlendem Nachweis zusätzliche Zölle drohen, rechnet man mit zusätzlichem Kostendruck. Dennoch zeigt der Vertriebs- und Servicestützpunkt Binder+Co USA, Inc. eine positive Konstanz in Umsatz und Ergebnis. Neben den Aktivitäten im Altglasrecycling wird derzeit im Metallrecycling eine zweite Säule am nordamerikanischen Markt aufgebaut. Dennoch sind die Risiken des geänderten Wirtschaftsklimas ernst zu nehmen und die weiteren Auswirkungen noch schwer einzuschätzen.

Die Statec Binder GmbH hat in den letzten Jahren ein starkes Wachstum gezeigt und das Segment Verpackungstechnik zu einer wesentlichen Säule der Unternehmensgruppe gemacht. Die Herausforderung besteht darin, auf die sich verändernden Rahmenbedingungen in den asiatischen Märkten zu reagieren, was möglicherweise eine Anpassung der Vertriebskanäle erfordert. Zusätzlich werden die asiatischen Märkte durch lokalen Wettbewerb zunehmend preissensitiv. Hingegen können sich für das Unternehmen durch die Umsetzung des MERCOSUR-Abkommens zusätzliche Chancen am südamerikanischen Markt ergeben.

Die Kombination dieser Effekte stellt die Unternehmensgruppe vor Herausforderungen, bietet jedoch auch Chancen für eine positive Ergebnisentwicklung sowie ein moderates Wachstum der Binder+Co Unternehmensgruppe.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Allgemeiner Risikobericht

Binder+Co plant und fertigt Einzelmaschinen und errichtet durch die Kombination von Eigen- und Fremdprodukten sowie Zukaufteilen auch Gesamtanlagen. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Ingenieurleistung sind damit technische, Rechts-, Management- und finanzielle Risiken verbunden. So plant und errichtet Binder+Co unter anderem hochkomplexe Anlagen mit hohen Anforderungen an die Ingenieurkapazitäten.

Daher ist auch das damit einhergehende technische Risiko als überdurchschnittlich zu bewerten. Risikoeerkennung und Risikomanagement sind somit wesentlicher Bestandteil des Geschäftsprozesses der Unternehmensgruppe.

Angesichts ihrer starken Exportorientierung investiert Binder+Co entsprechend intensiv in den Ausbau ihres Vertriebsnetzes. Derzeit liefert die Unternehmensgruppe ihre Produkte in über 90 Länder und unterliegt damit dem allgemeinen Risiko von Schwankungen in der Weltwirtschaft, die sich negativ auf den Geschäftsverlauf auswirken können.

Darüber hinaus ist die Unternehmensgruppe in einer wettbewerbsintensiven Branche tätig, in der Auftragseingang und Umsatz von wenigen Einzelentscheidungen abhängig sind. So können stärkere, jedoch branchenübliche Schwankungen auftreten. Veränderungen von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die – insbesondere im Umwelt- und Mitarbeiterbereich – höhere Auflagen mit sich bringen, können zu Kostenerhöhungen und damit zu Ertragseinschränkungen führen.

Binder+Co versucht, mögliche Risiken sowohl durch interne und externe Audits und Reviews als auch durch die Beiziehung von Fachexperten frühzeitig zu erkennen und zu bewältigen. Obwohl die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe zu anerkannten Fachkräften in ihren Bereichen zählen, bleibt dennoch ein Restrisiko bestehen.

Über wesentliche Risiken wird zudem in den regelmäßigen Vorstandssitzungen berichtet. Für die Themen Ertrag, Liquidität, Finanzierung sowie laufende Rechtsstreitigkeiten besteht ein Standardberichtsformat. Entscheidungen werden entweder direkt in Projektbesprechungen oder in Vorstandssitzungen getroffen und protokolliert.

Das hohe Risikopotenzial erfordert eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Risikoüberwachung. Diese wird sich auch weiterhin auf Angebots- und Abwicklungsprozesse und das interne Kontrollsystem konzentrieren, aber auch verstärkt auf die Finanzierungsrisiken der einzelnen Projekte eingehen. Dabei untersucht und bewertet Binder+Co auch spezielle Länderrisiken. Darüber hinaus fordert die EN ISO 9001:2015 von zertifizierten Unternehmen den Aufbau eines umfassenden Risikomanagementsystems, dessen Wirksamkeitsüberprüfung in zukünftigen Audits einen Prüfungsschwerpunkt bilden wird.

Beim Aufbau ihres Risikomanagementsystems unterscheidet Binder+Co strategische, operationale und finanzielle Risiken. Nach der Identifikation und Bewertung der diesen drei Risikokategorien zugeordneten Einzelrisiken werden Maßnahmen zur Risikominimierung oder Risikovermeidung definiert und umgesetzt.

Mithilfe von internen sowie externen Risikoaudits wird der Umsetzungsstatus überwacht und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ermittelt, um gegebenenfalls steuernd einzugreifen. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden in die periodische – interne und externe – Berichterstattung einbezogen.

Spezieller Risikobericht

Preisänderungsrisiko

In Kunden- und Lieferantenverträgen werden regelmäßig Preisänderungsvereinbarungen aufgenommen, um damit ein von der Binder+Co Gruppe nicht beeinflussbares Risiko zu begrenzen. Zudem bemüht sich die Unternehmensgruppe ihrerseits, nur Pauschalauftträge an Lieferanten zu vergeben. Sprunghafte Änderungen von Zukaufpreisen und/oder unplanmäßig erforderliche Lieferantenwechsel können die Ertragssituation aber negativ beeinflussen. Insbesondere im Jahr 2022 zeigten die durch den Russland-Ukraine-Konflikt bedingten enormen Preissteigerungen bei Rohstoffen (vor allem Stahl), Energie und Elektronikbauteilen auch Auswirkungen auf Binder+Co. Trotz Entspannung der Zukaufpreise – bereits in den letzten beiden Berichtsperioden – führte eine verzögerte Weitergabe der Einkaufspreiserhöhungen an Kunden zu negativen Abweichungen. Verwerfungen im Welthandel bzw. Änderungen der Zollpolitik einzelner Länder können zu verringerten Umsätzen bzw. Margen auf Ebene der Binder+Co Gruppe führen.

Zahlungsausfallrisiko

Aufgrund ihrer Abhängigkeit von einer kleinen bis mittleren Anzahl von Kunden versucht die Binder+Co Gruppe, die Bildung von Klumpenrisiken zu vermeiden. So lässt es die Unternehmensgruppe nur in Ausnahmefällen zu, dass mehr als 5 % des Jahresumsatzes über einen Auftrag und/oder Kunden erzielt werden. Zusätzlich schränkt Binder+Co das Zahlungsausfallrisiko durch entsprechende Versicherungen sowie durch Bankgarantien oder Anzahlungen ein.

Liquiditätsrisiko

Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall bei einzelnen Großprojekten können einen wesentlichen Einfluss auf den Cashflow der Unternehmensgruppe haben und bergen damit entsprechende Risiken. In den regelmäßigen Vorstandssitzungen wird daher über Zahlungsverzögerungen der wertmäßig wichtigsten Debitoren berichtet und eine Liquiditätsvorschau erstellt. Im Bedarfsfall können so rasch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität eingeleitet werden. Zur Verbesserung der Liquidität nutzt die Binder+Co AG seit Ende 2016 zudem auch Factoring.

Der Fokus der Maßnahmen zur Minimierung des Liquiditätsrisikos liegt auf der rollierenden Finanzplanung, der laufenden Überwachung der Zahlungsflüsse sowie der Absicherung der Kreditlinien.

Das Kapitalmanagement von Binder+Co zielt neben der Sicherung des Geschäftsbetriebs auf die Steigerung des Geschäftswerts sowie auf die Schaffung einer soliden Kapitalbasis ab, die vor allem zur Finanzierung des vom Unternehmen verfolgten Wachstumskurses und zur Sicherstellung der soliden Dividendenpolitik dient. Daneben wird die Einhaltung der konzernweit festgesetzten Mindest-Eigenkapitalquote von 30 % unter Berücksichtigung der lokalen Anforderungen der Konzerngesellschaften im Rahmen des Kapitalmanagements angestrebt.

Zinsänderungsrisiko

Die in der Vergangenheit sehr positive Entwicklung der Fremdkapitalverzinsung für die Binder+Co AG wurde beginnend im Jahr 2022 durch Anhebung der Leitzinssätze für einzelne Finanzinstrumente beendet. Durch periodische Kontrollen werden eine Optimierung und auch Risikominimierung angestrebt. Entsprechende Maßnahmen werden zwischen dem Vorstand und der Abteilung Finanzen & Controlling abgestimmt. Durch die wiederholte Senkung des Leitzinssatzes der EZB entspannte sich die Fremdkapitalverzinsung ab dem Jahr 2024 ein wenig.

Währungsrisiko

Grundsätzlich versucht die Unternehmensgruppe, alle Auslandsgeschäfte in Euro abzuwickeln. Ist das nicht möglich, werden Maßnahmen zur Kursabsicherung, z. B. durch Devisentermingeschäfte, gesetzt.

Länderrisiko

Das Länderrisiko war für Binder+Co bisher von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der über den EU- Raum hinausgehenden Internationalisierungsbemühungen entsteht mittelfristig ein neues Risikopotenzial. Aktuell sind diese Risiken durch das Geschäftsmodell von Binder+Co, dessen Basis das Einzelmaschinengeschäft bildet, allerdings noch von untergeordneter Bedeutung.

Standortrisiko

Die umfangreichen Investitionstätigkeiten an den Produktionsstandorten, insbesondere der Binder+Co AG sowie Statec Binder GmbH, zeigen die hohe Bereitschaft, weiterhin sämtliche Produktions- und Administrationsbereiche an einem Standort zu belassen. Die hohe Inflation der letzten Jahre – auch im Vergleich zu anderen europäischen Ländern – und die entsprechende Berücksichtigung in den Gehalts- und Lohnabschlüssen führten zu hohen Kostenbelastungen, die nicht im vollen Umfang an Kunden weitergegeben werden können. Entgegen gewirkt wird seitens Binder+Co mit dem Ausschöpfen von Effizienzpotentialen bzw. durch intensive Entwicklungsarbeit.

Bericht über Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung (F&E) ist ein zentrales Element der nachhaltigen Unternehmensstrategie von Binder+Co. Aktuelle Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Binder+Co Gruppe zielen darauf ab, die Technologieführerschaft in allen Gruppenunternehmen zu festigen und die Marktposition der Produkte nicht nur zu sichern, sondern laufend weiter auszubauen. So widmete sich die Binder+Co Gruppe im abgelaufenen Geschäftsjahr weiterhin intensiv der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Produkten.

Die direkten Forschungsausgaben haben sich in den letzten drei Jahren auf einem Niveau über EUR 2,0 Mio. eingependelt. Im Geschäftsjahr 2025 betragen die Ist-Aufwendungen EUR 2,74 Mio. (2024: EUR 2,06 Mio.). Darüber hinaus gibt es F&E Projekte, die gemeinsam mit Kunden durchgeführt werden.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten konzentrierten sich im Jahr 2025 unter anderem auf die Erweiterung der Funktionalitäten bestehender Spitzenprodukte, insbesondere hinsichtlich Energieeffizienz und Einsatz künstlicher Intelligenz, sowie auf die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren. Realitätsnahe Versuche gemeinsam mit unseren internationalen Kunden und Partnern sehen wir als Eckpfeiler unserer Forschungs- und Entwicklungsstrategie und als wesentliche Grundlage für die Umsetzung neuer Projektanforderungen.

Im Bereich des Einsatzes der künstlichen Intelligenz in der sensorgestützten Sortierung konnten Pilotprojekte mit neuen Möglichkeiten in der Erkennung erfolgreich umgesetzt werden. Bei der LIBS-Technologie (Laser Induced Breakdown Spectroscopy) für den Einsatz im Metallrecycling wurden weitere Optimierungen im Bereich Durchsatzerhöhung und Optimierung der Erkennung erfolgreich entwickelt.

Der Startschuss für die Entwicklung einer neuen Generation im Bereich der sensorgestützten Sortierung ist im Jahr 2025 erfolgt, um den steigenden Kundenanforderungen entsprechend Rechnung tragen zu können.

Auch im Geschäftsjahr 2025 wurden die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Projekt „b-connected“ zur digitalen Steuerung und Vernetzung von Maschinen und Anlagen intensiv fortgesetzt und das System gemeinsam mit Kunden und Umsetzungspartnern weiterentwickelt, um unseren Kunden ein Instrument zur maximalen Steuerung ihrer Anlagen sowie zur Sicherstellung der höchstmöglichen Anlagenverfügbarkeit und Ertragskraft anzubieten. Im Jahr 2024 wurde „b-connected“ in drei Versionen am Markt eingeführt.

In den letzten Geschäftsjahren hat die Statec Binder GmbH verstärkt in die Entwicklung neuer Produkte und die Verbesserung bestehender Lösungen investiert, um ihre Position als Technologieführer zu festigen. Im Fokus standen auch Projekte zur Standardisierung und Kostensenkung. Es wird angestrebt auf dieser Grundlage den Umsatzanteil neu entwickelter Produkte weiter zu erhöhen.

Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems

Die Struktur des Risikosystems der einzelnen Geschäftsbereiche von Binder+Co wird nachfolgend dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Vorstandsmitglieder der Binder+Co AG gleichzeitig Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsratsfunktionen in den operativen Unternehmen des Konzerns ausüben und damit neben den genehmigungspflichtigen Geschäften auch direkt in das operative Geschäft eingebunden sind.

Die Einrichtung eines angemessenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. die Finanzberichterstattung liegt in der Verantwortung des Vorstands. Dazu haben der Vorstand und der Aufsichtsrat sowohl für die wesentlichen Geschäftsrisiken innerhalb des Konzerns als auch für den Finanzberichterstattungsprozess konzernweit verbindlich anzuwendende Regelungen und Richtlinien verabschiedet.

Das Rechnungswesen und die darin integrierte Finanzbuchhaltung sind direkt dem Vorstand unterstellt. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen wird die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe sichergestellt, dass die Eintragungen in die Bücher und die sonstigen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erfolgen. Der gesamte Prozess von der Beschaffung bis zur Zahlung unterliegt strengen Regeln und Richtlinien, die jegliche damit im Zusammenhang stehende Risiken vermeiden sollen. Zu diesen Maßnahmen und Regeln zählen u. a. Funktionstrennungen, Unterschriftenordnungen, auf wenige Personen eingeschränkte Zeichnungsermächtigungen für Zahlungen sowie systemunterstützte Prüfungen durch die verwendete Software.

Durch ein standardisiertes, konzernweites Finanzberichtswesen sowie durch sofortige, anlassbezogene Berichterstattung über bedeutende Ereignisse wird der Vorstand laufend über relevante Sachverhalte informiert. Der Aufsichtsrat wird in zumindest einer Sitzung pro Quartal über den laufenden Geschäftsgang, die operative Planung und die mittelfristige Strategie des Konzerns unterrichtet. In besonderen Fällen wird der Aufsichtsrat auch unmittelbar informiert.

Finanzielle Risiken

Überwachung und Management finanzieller Risiken sind integrale Bestandteile des Rechnungswesens und des Controllings innerhalb des gesamten Konzerns. Kontinuierliches Controlling und regelmäßiges Reporting sollen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass größere Risiken früh erkannt und wenn notwendig Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Dennoch gibt es keine Garantie dafür, dass die Überwachungs- und Risikokontrollsysteme effektiv genug sind. Die wesentlichen Risiken für die Geschäftsentwicklung der Binder+Co Gruppe im Jahr 2025 beziehen sich vor allem auf die Abhängigkeit des Konzerns von der allgemeinen Konjunkturerwicklung, den Erhalt von Großaufträgen und die Erzielung der entsprechenden Umsatzerlöse bei entsprechendem Deckungsbeitrag aus dem Auftragsstand. Die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts auf Beschaffungs- und Absatzmärkte stellte die Binder+Co Gruppe immer noch vor große Herausforderungen. Weitere internationale Krisenherde, Preissteigerungen insbesondere im Personalbereich sowie die plötzliche und vor allem schwer prognostizierbare Konjunkturerwicklung, aber auch die erratische Zollpolitik der USA führten im Berichtsjahr 2025 zu belastenden Anstrengungen für unsere Mitarbeiter, vereinbarte Liefertermine sowie Kostenvorgaben erfüllen zu können.

Darüber hinaus stellen bei der Abwicklung von Aufträgen unerwartete Kostensteigerungen und Schwierigkeiten bei der Erreichung der garantierten Leistungsparameter der von Binder+Co gelieferten Produkte wesentliche Risiken dar. Die finanziellen Schwierigkeiten einzelner Euro-Länder sind ebenso ein Risiko für die finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe.

Weiters ist eine mögliche Abschwächung der wirtschaftlichen Aktivitäten in den Entwicklungsländern als Risiko für den Konzern anzuführen. Die Wirtschaftsschwäche könnte zu weiteren Verzögerungen oder zur Einstellung laufender oder in Akquisition befindlicher Projekte führen. Die Stornierung bestehender Aufträge könnte den Auftragsstand der Binder+Co Gruppenunternehmen negativ beeinflussen, was sich wiederum negativ auf die Kapazitätsauslastung der Produktionsstätten des Konzerns auswirken könnte. Auch eine vollständige oder teilweise Abschreibung einzelner, im Zuge von Akquisitionen entstandener Firmenwerte könnte die Ergebnisentwicklung der Binder+Co Gruppe beeinflussen, wenn die wirtschaftlichen Ziele für den Konzern nicht erreicht werden können.

Abseits davon besteht jederzeit das Risiko, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen teilweise oder gänzlich wertberichtigt werden müssen. Das Zahlungsausfallsrisiko von Kunden wird für einen Großteil der Aufträge durch Besicherung von Zahlungen durch Banken sowie durch Abschluss von Exportversicherungen reduziert. Einzelne Zahlungsausfälle können jedoch einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Ergebnisentwicklung des Konzerns haben. Das Risiko für Lieferungen in als politisch durchschnittlich riskant oder sehr riskant eingestufte Länder wird üblicherweise ebenfalls in großem Ausmaß versichert.

Zins- und Wechselkursrisiken werden durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten, vor allem Devisentermingeschäfte und Swaps, minimiert und gesteuert. Bei in Fremdwährung fakturierten Aufträgen (hauptsächlich solchen in USD) wird die Nettowährungsposition durch den Abschluss von Termingeschäften gesichert.

Cash-Flow-Risiken werden mithilfe von monatlichen Cash-Flow-Berichten sowie Forecast-Berechnungen überwacht. Darüber hinaus werden wöchentlich rollierende kurzfristige Liquiditätspläne erstellt. Um die finanziellen Risiken weiter zu reduzieren sowie zur besseren Überwachung, Kontrolle und Bewertung der Finanz- und Liquiditätsposition verbessert Binder+Co laufend ihre Treasury-Richtlinien und -Informationssysteme.

Binder+Co vermeidet es, von einer einzigen Bank abhängig zu sein. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit wird bei allen wichtigen Finanzprodukten (flüssige Mittel, Finanzverbindlichkeiten, Finanzanlagevermögen, Garantien und Derivate) jeweils nur ein bestimmtes Volumen mit einer Bank abgewickelt. Dennoch würde die Insolvenz einzelner oder mehrerer Banken einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Ergebnisentwicklung und das Eigenkapital von Binder+Co haben.

Nichtfinanzielle Risiken

Personal

Im Personalbereich sind interessante individuelle Entwicklungsmöglichkeiten, eine leistungsorientierte Entlohnung, flexible Arbeitszeiten und fokussierte Trainingsprogramme wesentliche Voraussetzungen dafür, dass Binder+Co gut ausgebildete und hoch qualifizierte Mitarbeiter anzieht. Hohe Qualitätsstandards im Auswahlverfahren gewährleisten, dass die am besten geeigneten Kandidaten eingestellt werden. Im Rahmen der Nachfolgeplanung werden auf Basis standardisierter Leistungs- und Potenzialbeurteilungen für jede Schlüsselposition interne Nachfolgekandidaten identifiziert, um für kurz- und mittelfristige Nachbesetzungen jederzeit Kandidaten verfügbar zu haben. Auslastungsschwankungen können lokal durch den Einsatz von Leiharbeitskräften ausgeglichen werden. Die in den kommenden Jahren weiter steigende Pensionierungswelle geburtenstarker Jahrgänge sowie der allgemeine Mangel an Facharbeitskräften stellen auch Binder+Co vor große Herausforderungen, auch weiterhin ausreichend und gut ausgebildetes Personal durch geeignete Akquisitions- und Personalbindungsmaßnahmen in unseren Unternehmen zu beschäftigen.

Prozess Offertlegung

Die Angebotserstellung erfolgt auf Basis standardisierter, kommerziell und juristisch überprüfter Textvorlagen. Nach finanziellem Risiko abgestuft, wird neben einer kaufmännischen Prüfung durch einen zeichnungsberechtigten Personenkreis auch eine verfahrenstechnische Prüfung durch eine nach Produktbereichen festgelegte Personengruppe durchgeführt. Im Zuge der verfahrenstechnischen Überprüfung wird eine Risikoanalyse erstellt, aus der bei Bedarf von einer Angebotslegung Abstand genommen oder weiterführende Maßnahmen abgeleitet werden.

Prozess Projektabwicklung

Die Leistungserbringung erfolgt in Teams mit einem Projektleiter. In regelmäßigen Teamsitzungen sowie technischen und kaufmännischen Reviews werden auch bestehende Risiken analysiert, Maßnahmen erarbeitet und Berichte an die Geschäftsleitung erstattet. Über Risiken mit hohem Bedrohungspotenzial wird die Geschäftsleitung unverzüglich informiert.

Innovation und Entwicklung

Rasche Änderungen der Marktanforderungen fordern eine ständige Neu- und Weiterentwicklung der Produkte. Technologische Änderungen und kurze Lebenszyklen von neuen Produkten können dazu führen, dass sich einzelne Entwicklungsprojekte nicht vollständig amortisieren. Zur Risikominimierung werden vor Beginn eines Entwicklungsprojekts nach Möglichkeit relevante Marktdaten zusammengetragen, der Schwierigkeitsgrad der Entwicklung durch entsprechende Kostenbewertung festgelegt sowie eine Abschätzung der absetzbaren Stückzahl durchgeführt. In Quartalsitzungen wird zu den einzelnen Entwicklungsprojekten neben einem Fortschrittsbericht auch ein Risikobericht an das Management abgegeben. Erforderliche Maßnahmen werden mit dem Vorstand kurzfristig abgestimmt.

Angaben zu Kapital, Anteilsbesitz, Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen

Zusammensetzung des Kapitals

Als Grundkapital ist unverändert gegenüber dem Vorjahr das Nominalkapital der Binder+Co AG mit TEUR 3.750 ausgewiesen. Es ist in 3.750.000 Stück Namensaktien mit einem Betrag von EUR 1,00 je Aktie geteilt.

Qualifizierter Anteilsbesitz

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden im Zuge der Umwandlung von Inhaber- auf Namensaktien bis auf 556 Stück sämtliche Aktien eingeliefert. Die mit 31. Dezember 2025 im Aktienbuch registrierten Aktionäre hielten somit annähernd 100 % der Anteile.

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien entspricht zur Gänze dem Nominalkapital. Die Liaunig Industrieholding AG hält 54,9 % der Aktien, die Treibacher Industrieholding GmbH 17,7 %, auf die Grosso Holding GmbH entfallen 16,9 % sowie 5,6 % auf weitere Kernaktionäre und 2,4 % auf das Management und die Mitarbeiter. Die restlichen 2,5 % der Aktien befinden sich im Streubesitz.

Besondere Kontrollrechte

Besondere Kontrollrechte (die über die gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteter Kontrollrechte hinausgehen) sind nicht bekannt.

Bestellung/Abberufung Vorstand und Aufsichtsrat etc.

Sich nicht aus dem Gesetz ergebende Bestimmungen betreffend die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstand oder Aufsichtsrat bzw. betreffend Änderungen der Satzung sind dem Vorstand nicht bekannt.

Mit 27. März 2025 ist Dr. Veit Sorger auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Dr. Martin Pfeffer hat sein Interim-Managementmandat nach mehr als 7 Jahren beendet und ist damit ebenfalls auf eigenen Wunsch per 31. März 2025 vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden. In der 26. ordentlichen Hauptversammlung der Binder+Co AG vom 30. April 2025 wird er in den Aufsichtsrat der Binder+Co AG gewählt.

Change-of-Control-Klauseln

Die im Dezember 2024 mit den finanzierenden Banken der Binder+Co AG getroffene Finanzierungsvereinbarung sieht eine Change-of-Control-Klausel vor.

Entschädigungsvereinbarungen

Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Binder+Co AG einerseits und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder den Arbeitnehmern andererseits für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots liegen nicht vor.

Bericht der Binder+Co AG nach österreichischem Unternehmensrecht

In diesem Abschnitt werden wesentliche Angaben betreffend das Mutterunternehmen des Konzerns, die Binder+Co AG, dargestellt, sofern diese wesentlich von den vorangehenden Angaben betreffend den Konzern abweichen.

Finden sich im gegenständlichen Abschnitt zu einzelnen Punkten keine Ausführungen, gelten die vorangehenden Informationen betreffend den Konzern sinngemäß.

Bericht zu ausgewählten finanziellen Leistungsindikatoren

Umsatz/EGT

Mit EUR 97,47 Mio. (2024: EUR 74,65 Mio.) lag der Umsatz der Binder+Co AG deutlich über dem Vorjahresniveau.

Mit einem Ergebnis vor Steuern von EUR 6,39 Mio. konnte das Niveau des Vorjahres (2024: EUR 5,61 Mio.) gesteigert werden.

Ergebnisse in den Geschäftsbereichen

In Anlehnung an die Segmentberichterstattung auf Konzernebene werden bei der Binder+Co AG die Auftragseingänge und Umsätze der Geschäftsbereiche Aufbereitungstechnik und Umwelttechnik sowie aus dem sonstigen Bereich (den Hauptbereichen nicht eindeutig zuordenbare Auftrags- und Umsatzwerte) getrennt erfasst.

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Bereich Aufbereitungstechnik einen Umsatzbeitrag von EUR 27,21 Mio. (2024: EUR 29,23 Mio.) geleistet, der Bereich Umwelttechnik trug EUR 68,04 Mio. (2024: EUR 43,24 Mio.) zum Gesamtumsatz nach UGB bei. Im sonstigen Bereich konnten 2025 EUR 2,22 Mio. (2024: EUR 2,18 Mio.) als Umsatz verbucht werden.

Der Auftragseingang betrug in Summe EUR 80,20 Mio. (2024: EUR 81,60 Mio.). Davon entfielen auf die Aufbereitungstechnik EUR 31,68 Mio. (2024: EUR 27,14 Mio.), auf die Umwelttechnik EUR 46,55 Mio. (2024: EUR 52,66 Mio.) und auf den sonstigen Bereich EUR 1,97 Mio. (2024: EUR 1,80 Mio.).

Auftragsstand

Der Auftragsstand nach UGB lag zum 31. Dezember 2025 bei EUR 44,98 Mio. (2024: EUR 62,25 Mio.).

Eigenkapitalquote/-rendite

Aufgrund ausgezeichneter Ergebnisbeiträge der Projekte ist die Eigenkapitalquote von 37,1 % im Jahr 2024 trotz einer gestiegenen Bilanzsumme von EUR 56,61 Mio. (2024: EUR 55,83 Mio.) und Ausschüttungen an die Aktionäre in Höhe von EUR 3,75 Mio. auf 39,4 % im Jahr 2025 gestiegen. Die Eigenkapitalrendite (ROE_{EBT}) betrug 30,9 % (2024: 28,5 %).

Working Capital

Der Wert des Working Capital belief sich per 31. Dezember 2025 auf EUR -2,47 Mio. (2024: EUR -1,51 Mio.).

Geldflussrechnung

Der Geldfluss aus dem Ergebnis belief sich auf EUR 9,25 Mio. (2024: EUR 8,47 Mio.), jener aus der operativen Tätigkeit auf EUR 3,97 Mio. (2024: EUR 0,41 Mio.).

Mit EUR -3,54 Mio. lag der Geldfluss aus der Investitionstätigkeit deutlich unter dem Niveau von 2024 (EUR -5,11 Mio.). Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug EUR -2,10 Mio. (2024: EUR -4,12 Mio.).

An liquiden Mitteln waren zum 31. Dezember 2025 EUR 3,07 Mio. (2024: EUR 4,75 Mio.) vorhanden.

Mitarbeiter

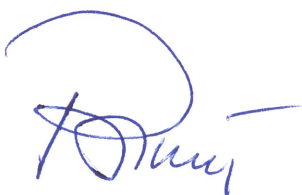
Der Mitarbeiterstand lag zum 31. Dezember 2025 bei 269 (2024: 251) Mitarbeitern.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und dem Redaktionsschluss dieses Berichts traten keine Ereignisse von größerer Bedeutung ein, die maßgeblichen Einfluss auf den Konzern haben könnten.

Darüber hinaus traten zwischen dem Stichtag des Jahresabschlusses und dessen Freigabe durch den Vorstand keine Ereignisse ein, die wesentliche Auswirkungen auf den (Konzern-)Abschluss zum 31. Dezember 2025 gehabt hätten.

Gleisdorf, am 27. Februar 2026



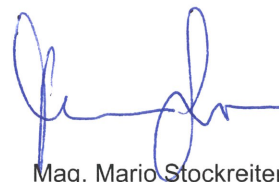
Mag. Jörg Rosegger

Mitglied des Vorstands



DI Peter Gradwohl

Mitglied des Vorstands



Mag. Mario Stockreiter

Mitglied des Vorstands

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.